

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER

EINRICHTUNGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

(PENSIONS FONDSGESETZ; PFG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES

GESETZES ÜBER DIE FINANZMARKTAUFSICHT

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 8. Februar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Geltungsbereich des Gesetzes	7
3.2 Finanzielle Ausstattung	7
3.3 Grenzüberschreitende Tätigkeit.....	8
3.4 Unternehmensführungssystem (Governance).....	8
3.5 Auskunftspflichten gegenüber Versorgungsberechtigten	9
3.6 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.....	9
4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	47
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	47
6. Regierungsvorlage	49
6.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.....	49
6.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht.....	141

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)
- Konkordanztabelle (ToC)

ZUSAMMENFASSUNG

Durch diese Vorlage soll die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden. Die Neufassung der früheren Richtlinie aus dem Jahr 2003, die insbesondere detailliertere Vorgaben zur Unternehmensführung, eine Ausweitung der Informationspflichten gegenüber den Versorgungsberechtigten sowie eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeit enthält, ist bis zum 13. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen. Die für Versicherer relevante Solvency II-Richtlinie findet auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) keine Anwendung.

Neu geschaffen werden Vorgaben für die Unternehmensführung (Governance) der Pensionsfonds. Es handelt sich dabei um gesteigerte Anforderungen an die Professionalität, Qualifikation und Reputation des Managements, die Ausgestaltung von Schlüsselfunktionen (Risikomanagement, interne Revision und Versicherungsmathematik), Vergütungsbestimmungen für das Management und andere leitende Personen, Dokumentationspflichten sowie Rahmenbedingungen für die Auslagerung von Aufgaben.

Stark erweitert wurden durch die neue Richtlinie die Anforderungen an die finanzielle Ausstattung der Einrichtungen, vor allem betreffend versicherungstechnische Rückstellungen, an die Möglichkeiten grenzüberschreitender Tätigkeit (unter Einschluss der Übertragung von Altersversorgungssystemen) sowie die Transparenzpflichten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 28. November 2017

LNR 2017-1426

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit der Schaffung und der punktuellen Revision des Gesetzes vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG) sowie der entsprechenden Verordnung vom 12. Dezember 2006 zum PFG wurde in Liechtenstein die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt. Das PFG führte erstmals eine umfassende Aufsicht über die Pensionsfonds ein. Seit Erlass der Richtlinie 2003/41/EG haben sich die Anforderungen an die Aufsicht und die Tätigkeit von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds erheblich erhöht. Mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) wurden für Versicherer fundamentale Neuerungen eingeführt (Solvabilität II). Diese werden so zwar nicht für Pensionsfonds übernommen; dennoch sind einzelne Postulate daraus ebenfalls für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung von Bedeutung.

Mit der Richtlinie (EU) 2016/2341 erfolgt eine erhebliche, detaillierte Erweiterung des bisherigen Richtlinienrechts. Dies hat auch spürbare Auswirkungen auf die Revision des PFG. Es wurden zahlreiche neue Vorschriften hinsichtlich eines Unternehmensführungssystems, der Vergütungspolitik, bezüglich Schlüsselfunktionen in der Einrichtung und Risikobeurteilung geschaffen. Präzisiert und erweitert wurden sodann diverse Regelungsbereiche, etwa die Vorschriften betreffend Verwahrstellen und Auskunftspflichten. Zudem sind auch die bisherigen Bestim-

mungen für die behördliche Beaufsichtigung ergänzt und weiter systematisiert worden.

Mit Bezug auf eine Umsetzung oder Nichtbeachtung von in der Richtlinie vorgesehenen Wahlrechten (Optionen) soll deren Handhabung im Einklang mit der bisherigen Gesetzeslage erfolgen. Im Hinblick auf die gestiegenen Aufsichtsanforderungen sollen sie in angemessener Weise dem Erfordernis einer kontinuierlichen Rechtsfortbildung verpflichtet sein.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in das EWR-Abkommen übernommen wird. Ein bezüglicher Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses liegt zwar noch nicht vor, wird aber erwartet.

Nach Art. 64 der Richtlinie ist diese durch die Mitgliedstaaten mittels der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften so umzusetzen, damit der Richtlinie ab dem 13. Januar 2019 nachgekommen werden kann.

Da die Richtlinie (EU) 2016/2341 eine völlige Neukodifikation über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vorlegt, kann es bei deren Umsetzung in liechtensteinisches Recht nicht ausreichen, lediglich das bisher geltende PFG teilweise zu revidieren. Es ist daher eine Totalrevision dieses Erlasses vorzunehmen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Geltungsbereich des Gesetzes

Die Vorlage zur Revision des PFG umfasst zunächst den Geltungsbereich des Gesetzes (sowie die Begriffsbestimmungen). Dem Gesetz unterstehen, wie nach bisheriger Rechtslage, alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben. Auf die betriebliche Personalvorsorge findet das Gesetz grundsätzlich keine Anwendung; es gilt die einschlägige Spezialgesetzgebung (BPVG).

Finanzinstitute, welche bereits durch andere Rechtsvorschriften reguliert werden und somit im Allgemeinen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzesentwurfes ausgenommen sind, erbringen möglicherweise betriebliche Altersversorgungsleistungen. Um allfällige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, gibt die Pensionsfonds-Richtlinie, wie bisher, in Art. 4 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie auf das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von unter die Richtlinie über die Lebensversicherung fallenden Versicherungsunternehmen anzuwenden, welche die direkte Lebensversicherung betreiben. Der Gesetzesentwurf macht von dieser Möglichkeit Gebrauch (wie bisher), verlangt aber eine strikte Trennung des betrieblichen Altersversorgungsgeschäfts von den übrigen Geschäften des Versicherungsunternehmens.

3.2 Finanzielle Ausstattung

Gegenüber dem PFG ergeben sich erhebliche Erweiterungen der Verpflichtungen mit Bezug auf die finanzielle Ausstattung der Einrichtungen, insbesondere was die Bildung und Sicherung der versicherungstechnischen Rückstellungen betrifft. In der Sache wurden aber die meisten Neuerungen bereits im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des VersAG im Jahr 2015 eingeführt; sie sind in die Verordnung (PFV) aufgenommen worden.

Einzelne Verschärfungen sieht die Richtlinie bezüglich der Anlagevorschriften vor. Auch haben Einrichtungen eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu formulieren.

3.3 Grenzüberschreitende Tätigkeit

Die Regelungen zur Beanspruchung des freien Dienstleistungsverkehrs folgen grundsätzlich dem bisherigen europäischen und gesetzlichen Aufsichtsregime. Differenziert wird zwischen der Auslandstätigkeit inländischer Einrichtungen und der Inlandstätigkeit ausländischer Einrichtungen. Neu sind Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Übertragung von Rechten und Pflichten eines Altersversorgungssystems, sei es auf eine inländische oder eine ausländische Einrichtung. Hierbei sind Vorkehrungen zu treffen (Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse), damit die Rechte der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger geschützt werden.

3.4 Unternehmensführungssystem (Governance)

In teilweiser Anlehnung an die Erkenntnisse und Folgerungen aus Solvabilität II (für Versicherungsunternehmen) sind die Aufgaben betreffend Governance auch für Pensionsfonds erheblich ausgedehnt worden. Das betrifft zunächst die grundsätzliche Verpflichtung, in Einrichtungen ein Unternehmensführungssystem vorzusehen. Diesem inhärent ist die Etablierung von Schlüsselfunktionen, die eine kompetente Führung der Einrichtung gewährleisten sollen. Als Schlüsselfunktionen werden ein Risikomanagement, eine interne Revision sowie eine versicherungsmathematische Funktion vorgeschrieben. Zu einer guten Unternehmensführung gehört auch eine sachgerechte Vergütungspolitik. Über Allem stehen ausgebaute interne Kontrollmechanismen und Dokumentationspflichten.

3.5 Auskunftspflichten gegenüber Versorgungsberechtigten

Erheblich erweitert wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Informationserteilung gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern. Erhöhte Transparenz bei Angaben und Unterlagen sollen die Berechtigten in die Lage versetzen, sich ein klares Bild über ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Leistungsansprüche zu machen.

3.6 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Die zusätzlich vorgeschlagenen Abänderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) ergeben sich auf der Grundlage der Totalrevision, sind jedoch überwiegend rein formeller Natur. Materielle Änderungen ergeben sich durch die Aufhebung von zwei Gebührentatbeständen und der Neuaufnahme eines Gebührentatbestands im Zusammenhang mit der durch die Totalrevision nunmehr möglich werdenden Übertragung von Rechte und Pflichten eines Altersversorgungssystems.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Abs. 1 umschreibt den Gegenstand und den Zweck des Pensionsfondsgesetzes und bezieht sich auf das Hauptziel der Richtlinie, nämlich den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz. Die Bestimmung folgt der in Liechtenstein üblichen Einleitungsvorschrift und entspricht Art. 1 der Richtlinie sowie in der Sache Art. 1 Abs. 1 des geltenden PFG.

In Abs. 2 findet sich die übliche Verweisung auf das EWR-Recht, welches durch Liechtenstein umzusetzen ist. Gegenstand ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (in der Richtlinie abgekürzt: „EbAV“).

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Der Anwendungs- beziehungsweise sachliche Geltungsbereich des Gesetzes wird in Abs. 1 umschrieben. Diesem Gesetz unterstehen, wie nach bisheriger Rechtslage, alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben.

Auf die betriebliche Personalvorsorge findet das Gesetz keine Anwendung; es gilt die einschlägige Spezialgesetzgebung (Abs. 1, 2. Halbsatz). Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) gilt sowohl für die obligatorische als auch für die freiwillige Vorsorge, wobei in beiden Fällen der Anknüpfungspunkt für die Unterstellung die Beitragspflicht nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist. Mit der seinerzeitigen Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (Art. 2a BPVG) wurde eine klare Abgrenzung zwischen obligatorischer Personalvorsorge und PFG geschaffen. Durch Art. 2a BPVG wird den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, sich für weitergehende Vorsorgeleistungen auch einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) anschliessen zu können. Damit ergibt sich mit dem PFG wie bisher eine zusätzliche Möglichkeit, die betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer durchzuführen.

Für den Fall, dass ausländische Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ohne Rechtspersönlichkeit, wie zum Beispiel eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85, in Liechtenstein tätig sind, müssen diese im jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat Leis-

tungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen können beziehungsweise dafür zugelassen sein. Inländische EWIV sind für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung nicht vorgesehen (zu den zulässigen Rechtsformen siehe Art. 7).

Abs. 2 regelt die Möglichkeit der Freistellung durch die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde. Von dieser Möglichkeit kann dann Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall kein Aufsichtsbedarf gegeben ist und die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger dadurch nicht gefährdet werden. Dabei konkretisiert Art. 5 der (neuen) Richtlinie den Fall, in welchem eine Aufsichtsnotwendigkeit entfällt; entsprechend ist Abs. 2 auszugestalten.

Die Pensionsfonds-Richtlinie nimmt keinen Bezug auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (Drittstaat-Einrichtungen). Abs. 3 hält fest, dass durch einen Staatsvertrag Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Drittstaaten solchen aus einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens gleichgestellt werden können. Ein solcher Vertrag setzt jedoch voraus, dass im betreffenden Drittstaat die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vergleichbaren Rahmenbedingungen unterstellt sind (um Diskriminierungen von EWR-Einrichtungen zu vermeiden). Da insbesondere die Schweiz nicht Mitglied des EWR ist, gelten schweizerische Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich als sogenannte Drittstaat-Einrichtungen. Um vor allem den besonderen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gebührend Rechnung tragen zu können, wird in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes die Möglichkeit einer staatsvertraglichen Vereinbarung vorbehalten, was ohne weiteres EWR-konform ist.

Zu Art. 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Art. 3 regelt wie bisher (Art. 3 PFG) die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes. Ausdrücklich ausgenommen sind neben Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, welche nach dem Umlageverfahren arbeiten (Bst. a), auch Banken, Versicherungsunternehmen, Investmentunternehmen, Vermögensverwalter und Versicherungsvermittler (Bst. b), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bei denen die Beschäftigten der Trägerunternehmen keine gesetzlichen Leistungsansprüche haben und das Trägerunternehmen die Vermögenswerte jederzeit ablösen kann und seiner Verpflichtung zur Zahlung von Altersversorgungsleistungen nicht zwangsläufig nachkommen muss (Bst. c), sowie Unternehmen, welche im Hinblick auf die Auszahlung der Versorgungsleistungen an ihre Beschäftigten Pensionsrückstellungen bilden (Bst. d). Die Bestimmung entspricht Art. 2 Richtlinie.

Zu Art. 4 – Unternehmen, die die direkte Lebensversicherung betreiben

Finanzinstitute, welche bereits durch andere Rechtsvorschriften reguliert werden und somit im Allgemeinen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzesentwurfes ausgenommen sind, erbringen möglicherweise betriebliche Altersversorgungsleistungen. Um allfällige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, gibt die Pensionsfonds-Richtlinie, wie bisher, in Art. 4 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie auf das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von unter die Richtlinie über die Lebensversicherung fallenden Versicherungsunternehmen anzuwenden, welche die direkte Lebensversicherung betreiben. Abs. 1 zählt die Gesetzesbestimmungen auf, die nicht auf solche Unternehmen anwendbar sind; es handelt sich um Fragen der finanziellen Ausstattung und der Vergütungspolitik der Unternehmen.

Abs. 2 des Gesetzesentwurfes sieht in einem solchen Fall eine strikte Trennung des betrieblichen Altersversorgungsgeschäfts und der entsprechenden Vermö-

genswerte und Verbindlichkeiten von den übrigen Geschäften des Versicherungsunternehmens vor. Diese von der FMA zu überwachende Trennung erfolgt durch die Einrichtung eines separaten Abrechnungsverbandes, wodurch das betriebliche Altersversorgungsgeschäft ohne die Möglichkeit einer Übertragung auf die übrigen Geschäfte des Versicherungsunternehmens und umgekehrt getrennt zu verwalten und zu organisieren sind.

Abs. 3 erklärt sodann Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsrechts für nicht anwendbar, die nicht auf Unternehmen nach Art. 4 zugeschnitten sind. Es handelt sich dabei um Art. 76 bis 86, Art. 132, Art. 134 Abs. 2, Art. 173, Art. 185 Abs. 5, Art. 185 Abs. 7 und 8 sowie Art. 209 der Richtlinie 2009/138/EG (über Versicherungen). Diese Normen betreffen die in Abs. 3 aufgeführten Bestimmungen des VersAG.

Zu Art. 5 – Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in diesem Artikel entsprechen den in der Pensionsfonds-Richtlinie dargelegten Definitionen. Bereits bisher im PFG verwendete zentrale Begriffe wurden übernommen und teilweise erweitert. Von den neu Hinzugekommenen sind zu erwähnen:

In Abs. 1 Ziff. 4 wird der dauerhafte Datenträger erwähnt; es soll damit durch Speicherung eine Informationsmöglichkeit für eine längere Zeitdauer geschaffen werden.

Beim Pensionsfonds in Abs. 1 Ziff. 5 erfolgt eine Klarstellung, dass sowohl Verhältnisse zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern als auch solche mit Selbständigen betroffen sein können.

Vereinzelte technische Umschreibungen sind mit Blick auf neue Erscheinungen und Regeln auf den Finanzmärkten aufgenommen: Ziff. 7, 12 und 13 Abs. 1.

Ebenfalls in begrifflicher Hinsicht verdeutlicht werden grenzüberschreitende Transaktionen, obwohl sich schon das PFG damit befasst hatte: vgl. Ziff. 8, 18 und 19 von Abs. 1. Das gilt namentlich für die Übernahme und Übertragung von Vermögenswerten durch Einrichtungen.

Klargestellt wird sodann, wo sich die Hauptverwaltung einer Einrichtung befindet: Abs. 1 Ziff. 9.

Unter dem Begriff der Schlüsselfunktion werden in Abs. 1 Ziff. 15 die bezüglichen Tätigkeitsbereiche aufgeführt.

Bei den in einer Einrichtung berechtigten Personen werden neu ausdifferenziert: „Versorgungsanwärter“ (Ziff. 20), „potenzielle Versorgungsanwärter“ (Ziff. 14) und „Leistungsempfänger“ (Ziff. 11).

Zu Art. 6 – Bewilligungspflicht

Wie bisher (Art. 6 PFG) bedürfen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung. Gestützt wird dies in der neuen Richtlinie, die insoweit etwas ungenau ist, auf Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 1.

Ist eine Einrichtung bereits in einem anderen EWRA-Vertragsstaat zugelassen, so bedarf sie keiner Bewilligung in Liechtenstein. Sie kann nach Durchführung des Notifikationsverfahrens gemäss Art. 38 und im Einklang mit den inländischen Rechtsvorschriften die Tätigkeit in Liechtenstein aufnehmen.

Zu Art. 7 – Bewilligungsgesuch

Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung, wenn der Antragsteller ein Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einreicht. Im vorliegenden Artikel werden die erforderlichen Angaben und Nachweise genauer um-

schrieben. Die in Art. 7 dargelegten Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen; sie waren schon weitgehend in Art. 7 PFG niedergelegt:

- Bewilligungsempfänger kann nur eine Gesellschaft sein. Die Rechtsform wird auf die Aktiengesellschaft, die Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*), die Genossenschaft, die Europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea*) und die Stiftung eingeschränkt.
- Weiters müssen nach Bst. a sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung der Einrichtung in Liechtenstein sein. Hauptverwaltung ist der Ort, an dem die wichtigsten strategischen Entscheidungen einer Einrichtung getroffen werden; vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 5 Abs. 1 Ziff. 9.
- Gemäss Bst. b des Gesetzesentwurfes ist der Gesellschaftszweck einer Einrichtung auf Altersversorgungsgeschäfte und solche Aktivitäten zu beschränken, die damit im Zusammenhang stehen. Diese Formulierung entspricht Art. 7 Unterabs. 1 der Richtlinie. Unter dem Zweck der Einrichtung ist das gemeint, was als „Gegenstand“ der Einrichtung bezeichnet wird. Demgemäss ist hier anzugeben, welche Arten von Altersversorgungssystemen betrieben werden sollen. Die betriebliche Altersversorgung muss jedoch nicht der einzige Zweck der Einrichtung sein, solange sie Tätigkeiten ausübt, die damit im Zusammenhang stehen. Ein „unmittelbarer“ Zusammenhang ist im Unterschied zur früheren Rechtslage nicht mehr verlangt.
- Des Weiteren sind die Statuten der Einrichtung einzureichen (Bst. c). Hinsichtlich des Zweckes ist auf die Ausführungen zu Bst. b zu verweisen.
- Erforderlich sind gemäss Bst. d Angaben betreffend die finanzielle Ausstattung. Dazu enthält das Gesetz zahlreiche Bestimmungen in Art. 13 ff.

- Gemäss Bst. e hat sich das Trägerunternehmen im Falle einer Leistungszusage zur regelmässigen Kapitaldeckung der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zu verpflichten.
- „Sammeleinrichtungen“ können unter Umständen im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb noch kein Trägerunternehmen benennen. Trotzdem soll es auch den „Sammeleinrichtungen“ möglich sein, eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb zu erlangen. Daher haben „Sammeleinrichtungen“ diesen Nachweis erst dann zu erbringen, wenn die Trägerschaft von einem Trägerunternehmen feststeht. Der Nachweis gemäss Bst. e ist für jedes einzelne Trägerunternehmen vorgängig durch die Einrichtung der FMA vorzulegen.
- Die Einrichtung hat sodann eine Darstellung ihrer Eigentümerstruktur sowie der jeweiligen Beteiligungshöhen vorzulegen. Dabei ist von Interesse, wer letztlich an der Einrichtung wirtschaftlich berechtigt ist. Gerade bei „verschachtelten Konstruktionen“ ist diese Information wichtig, da die Unkenntnis der Eigentümerstruktur eine grosse Gefahr in sich bergen kann. Insbesondere zum Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger und zur Gewährleistung der ordentlichen Geschäftstätigkeit sowie im Hinblick auf den Ruf des Finanzplatzes muss klar und deutlich sein, wer letztlich Eigentümer ist und die Einrichtung somit beherrscht. Die vorstehenden Anforderungen gelten, wenn auch in eingeschränktem Masse, ebenfalls für die wirtschaftlich Berechtigten des jeweiligen Trägerunternehmens (Bst. f).
- Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen müssen gemäss Bst. g in fachlicher und persönlicher Hinsicht dauernd Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die verantwortlichen Personen integere Persönlichkeiten sind, die im Ge-

schäftsleben anerkannt und fachlich den Ansprüchen der Branche gerecht werden.

- Zu den Angaben über die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Berechnung im Sinne von Bst. i ist auf die Anmerkungen zu Art. 14 ff. der Gesetzesvorlage zu verweisen. Die gemachten Angaben sind von einem Versicherungsmathematiker oder von einer anderen Fachperson, beispielsweise einem Wirtschaftsprüfer, zu bestätigen.
- Nach Bst. k ist eine Erklärung über die Grundsätze und Verfahren der Anlagepolitik beizubringen. Zu den Angaben betreffend die Anlagepolitik (Bst. k) einer Einrichtung und der zu bestellenden Verwahrstelle (Bst. l) ist festzuhalten, dass es sich bei der zu bestellenden Verwahrstelle nicht zwingend um eine Bank handeln muss. Es kann sich auch um ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen handeln, das zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäss zugelassen oder als Verwahrstelle anerkannt ist. Es ist zulässig, mehrere Verwahrstellen gleichzeitig zu bestellen. Die Verwahrstellen haben jedoch die einschlägigen Bestimmungen nach Art. 66 ff zu beachten.
- Gemäss Bst. m können die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf andere Stellen übertragen werden (sogenanntes Outsourcing). Durch eine solche Auslagerung wird die Haftung der Einrichtung nicht aufgehoben.
- Es sind Angaben zu den von der Einrichtung getragenen Risiken sowie über die vorgesehene (Rück-)Versicherungsdeckung zu machen (Bst. n). Die Zession von Versorgungsverpflichtungen einer Einrichtung an ein Versicherungs- beziehungsweise in den Fällen des Art. 4 an Rückversicherungsunternehmen ist zulässig.
- Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre sind gemäss Bst. o beizubringen.

- Weiters sind gemäss Bst. p die Funktionsweise und ordnungsgemässe Regelung jedes von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssystems darzulegen. Diese können in der Praxis sehr unterschiedlich gestaltet sein und insbesondere Leistungszusagen der Trägerunternehmen beinhalten.
- Der Nachweis über die Bestellung der externen Revisionsstelle im Sinne von Art. 91 ff. hat zu erfolgen.
- Nach Bst. s kann die FMA die Vorlage weiterer Dokumente und Angaben verlangen, welche für eine ordnungsgemässe Aufsicht erforderlich sind.

Die Anforderungen an das Bewilligungsgesuch (d.h. Inhalt des Gesuchs und notwendige Unterlagen, welche einzureichen sind) sowie weitere detaillierte Ausführungen werden gemäss Abs. 2 von der Regierung auf Verordnungsstufe geregelt.

Zu Art. 8 – Rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Durch die in Art. 8 der Richtlinie festgelegte rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung soll insbesondere im Falle des Konkurses des Trägerunternehmens das Vermögen der Einrichtung im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gesichert werden. Letztere tragen das Risiko eines allfälligen Verlustes des Arbeitsplatzes und von bereits erworbenen Rentenanwartschaften. Um den Schutz der Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gewährleisten zu können, ist im Konkurs des Trägerunternehmens das Vermögen der Einrichtung sinngemäss wie eine Sondermasse nach Art. 45 Konkursordnung zu behandeln.

Zu Art. 9 – Erteilung der Bewilligung

Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung, wenn die Einrichtung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Erteilung der Bewilligung war bisher in Art. 15 PFG vorgesehen.

Die Anforderungen an das Bewilligungsgesuch (d.h. Inhalt des Gesuchs und notwendige Unterlagen, welche einzureichen sind) sowie Ausführungen zur beruflichen Qualifikation der mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen und zum Begriff des guten Leumunds werden auf Verordnungsstufe geregelt (siehe Art. 7 Abs. 2).

Auch kann die Bewilligung mit Auflagen verbunden werden.

Zu Art. 10 – Verweigerung der Bewilligung

Liegt ein Verweigerungsgrund gemäss Art. 10 vor, so kann die Bewilligung versagt werden. Dies ist der Fall, wenn das Bewilligungsgesuch im Sinne von Art. 7 nicht vollständig ist (Bst. a), Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Mitglieder von Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie der Leitungsorgane einer Einrichtung oder deren beigezogene Berater keine Gewähr für fachliche Qualifikation und persönliche Integrität bieten (Bst. b) oder nach den eingereichten Unterlagen und gemachten Angaben die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Altersversorgungssystemen nicht als dauernd erfüllbar dargetan sind (Bst. c). Eine Verweigerung der Bewilligung kann auch resultieren, wenn zwischen einer Einrichtung oder einem Trägerunternehmen und Drittpersonen problematische Verbindungen bestehen (Bst. d) oder wenn die FMA bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch Vorschriften eines Drittlandes behindert wird (Bst. e).

Zu Art. 11 – Registereintrag

Sämtliche in Liechtenstein bewilligte Einrichtungen sind von der FMA in ein Register aufzunehmen. Die Eintragungen sind öffentlich und erfolgen von Amtes wegen. Aus dem Register ist ersichtlich, welche Einrichtung über eine gültige Bewilligung der FMA verfügt.

Zu Art. 12 – Genehmigungs- und meldepflichtige Änderungen

Einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA bedürfen alle Änderungen, die die im Bewilligungsgesuch (Art. 7 Abs. 1) gemachten Angaben betreffen. Diese sind unerlässliche Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der FMA. Gemäss Abs. 2 dürfen Eintragungen ins Handelsregister erst erfolgen, wenn die FMA eine Änderung genehmigt hat. Nicht genehmigungspflichtige Änderungen sind grundsätzlich immerhin meldepflichtig: Abs. 3.

Zu Art. 13 – Grundsatz und Bestimmung des Mindestkapitals

Wie bisher (Art. 9 PFG) soll am Erfordernis eines Mindestkapitals festgehalten werden. Die Bestimmung lässt sich dem Grunde nach auf Art. 15 Abs. 3 RL abstützen, wonach es Mitgliedstaaten gestattet ist, den Einrichtungen vorzuschreiben, „über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Eigenmittel [zu] verfügen“, sofern diese aufsichtsrechtlich gerechtfertigt sind.

Zu Art. 14 – Grundsatz

Einrichtungen sind gemäss Abs. 1 verpflichtet, jederzeit für alle von ihnen verwalteten Altersversorgungssysteme ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Solche gewährleisten, dass die Einrichtungen ihren künftigen Verpflichtungen gegenüber den Vorsorgeanwärtern und Leistungsempfängern nachkommen können. Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen somit den Verpflichtungen der Einrichtungen mit Bezug auf die sich aus dem Rentenvertragsbestand ergebenden finanziellen Lasten entsprechen.

Nach Abs. 2 sind für alle Altersversorgungssysteme ausreichende Rückstellungen zu bilden, wenn eine Einrichtung biometrische Risiken abdeckt oder bestimmte Leistungen garantiert. Biometrische Risiken werden definiert in Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3; es sind Risiken, die mit Tod, Invalidität und Langlebigkeit verbunden sind. Einrichtungen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Risiken zu übernehmen. Damit wird auch Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie weitgehend berücksichtigt.

Abs. 3 enthält Bestimmungen und Klarstellungen zur Methode der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen. Gefordert sind stetige Bemessungsgrundsätze.

Die Regelungen sind weitgehend Art. 13 Abs. 1 bis 3 (Satz 1) Richtlinie entnommen. Satz 2 von Art. 13 Abs. 3 Richtlinie (Option) betreffend Erleichterung bei der Berechnung der Rückstellungen ist nicht – wie seinerzeit bei Schaffung der PFV – umgesetzt worden.

Zu Art. 15 – Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Art. 15 enthält eine Regelung zur Frage, über welche Qualifikationen die Person verfügen muss, die die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet. Die dabei zu beachtenden Grundsätze, die im verbleibenden Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie enthalten sind, werden (wie bisher in Art. 14 PFV) durch Verordnung geregelt werden. In die Verordnung aufzunehmen ist sodann eine Bestimmung, welche Art. 19 Abs. 8 Richtlinie umsetzt.

Zu Art. 16 – Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Unter Vorbehalt von Art. 17 müssen Einrichtungen jederzeit über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügen. Grundlage hierfür bildet Art. 14 Abs. 1 Richtlinie.

Eine besondere Anforderung statuiert Abs. 2 für die Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit. Hierbei hat die

FMA eine besondere Aufsichtsfunktion. Abs. 2 folgt Art. 14 Abs. 3 Richtlinie; vgl. auch Art. 17 PFV.

Zu Art. 17 – Vorübergehende Nichtbedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen

Ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum kann die FMA gestatten, dass eine Einrichtung über nicht ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt. In einem solchen Fall ist von der Einrichtung ein Sanierungs- beziehungsweise Finanzierungsplan zu erstellen, bei dessen Realisierung die FMA sachnah mitzuwirken hat. Das Verfahren ist detailliert durch Art. 14 Abs. 2 Richtlinie vorgegeben. Vgl. auch Art. 16 PFV.

Zu Art. 18 – Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

Zusätzliche, über die versicherungstechnischen Rückstellungen hinausgehende Vermögenswerte haben Einrichtungen aufzubringen, die die Haftung für biometrische Risiken übernehmen oder eine bestimmte Höhe von Leistungen garantieren. Diese zusätzlichen Werte dienen als Sicherheitsmarge: Abs. 1.

Für die Berechnung der Mindesthöhe der zusätzlichen Vermögenswerte sind die nachfolgenden Art. 19 bis 24 zu beachten. Art. 18 entspricht Art. 15 Abs. 1 und 2 Richtlinie. Diese Bestimmungen wurden im Zusammenhang mit der Totalrevision des VersAG (Solvabilität II) neu geschaffen und in Art. 18 ff. PFV niedergelegt; vgl. LGBI. 2015 Nr. 241. Sie sind nunmehr in das Gesetz aufzunehmen, zumal sie praktisch unverändert in Art. 16 ff. der Richtlinie enthalten sind.

Zu Art. 19 – Verfügbare Solvabilitätsspanne

Einrichtungen, die die Haftung für biometrische Risiken übernehmen oder ein bestimmtes Anlageergebnis beziehungsweise eine bestimmte Höhe der Leistungen garantieren, haben mit Rücksicht auf ihre gesamte Geschäftstätigkeit eine ausreichende Solvabilitätsspanne bereitzustellen. Nach Abs. 2 besteht diese

Spanne aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital der Einrichtung. Die Bestimmung entspricht Art. 18a PFV und setzt Art. 16 Abs. 1 und 2 Richtlinie um (ohne Unternehmen auf Gegenseitigkeit).

Zu Art. 20 – Weitere anrechenbare Bestandteile der Solvabilitätsspanne

Die Bestimmung entspricht Art. 18b PFV und übernimmt Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b (bis [v]) Richtlinie. Sie lässt unter genau umschriebenen Voraussetzungen eine beschränkte Berücksichtigung kumulativer Vorzugsaktien und nachrangiger Darlehen zu, welche damit als weitere Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne fungieren können.

Zu Art. 21 – Zusätzliche Bedingungen für nachrangige Darlehen

Die Bestimmung enthält weitere spezifische Regelungen mit Bezug auf nachrangige Darlehen. Sie will sicherstellen, dass solche Darlehen effektiv als werthaltige Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne dienen. Hierbei werden Art. 18c PFV sowie Art. 16 Abs. 3 Bst. b Unterabs. 2 (i) bis (v) Richtlinie übernommen.

Zu Art. 22 – Weitere zustimmungspflichtige Bestandteile der Solvabilitätsspanne

Die Bestimmung entspricht Art. 18d PFV und Art. 16 Abs. 4 Richtlinie. Sie lässt bei Vorlage entsprechender Nachweise sowie nach erfolgter Zustimmung der FMA weitere Werte zu, die für Zwecke der Solvabilitätsspanne berücksichtigt werden können.

Zu Art. 23 – Geforderte Solvabilitätsspanne

Die Bestimmung umschreibt detailliert, wie die geforderte Solvabilitätsspanne mit Rücksicht auf die eingegangenen Verbindlichkeiten einer Einrichtung zu bestimmen ist. Sie entspricht Art. 18e PFV und Art. 17 Richtlinie (dessen Abs. 3 wird im nachfolgenden Art. 24 übernommen).

In diesem Zusammenhang ist auf die Thematik Garantiefonds hinzuweisen. Dazu wurde seinerzeit eine Regelung in Art. 18f PFV aufgenommen. Grundlage war Art. 303 der Richtlinie Solvabilität II (Ergänzung der alten Richtlinie Pensionsfonds Art. 17c). Die damals gewährte Option ist in der neuen Richtlinie nicht mehr enthalten, sodass gemäss Art. 65 Richtlinie iVm. Anhang I die Bestimmung aufgehoben wird und demzufolge keine Vorschrift mehr zum Garantiefonds vorgesehen werden kann.

Zu Art. 24 – Geforderte Solvabilitätsspanne bei Zusatzversicherungen

Bei Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung sind spezifische Indizes zu beachten, die der Berechnung der Solvabilitätsspanne zu Grunde zu legen sind. Die Bestimmung entspricht Art. 18g PFV und Art. 17 Abs. 3 iVm Art. 18 Richtlinie.

Zu Art. 25 – Grundsätze

Die Art. 25 ff. befassen sich mit den Anlagevorschriften. Sie verpflichten die Einrichtungen einerseits zur Wahrung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht; andererseits sollen sie dabei über grösstmögliche Flexibilität verfügen.

Einrichtungen sind sehr langfristige Anleger. Die Rückzahlung der im Besitz einer Einrichtung befindlichen Vermögenswerte kann grundsätzlich nicht zu einem anderen Zweck als der Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgen. Um die Rechte der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger angemessen zu schützen, sollten die Einrichtungen ausserdem eine Mischung der Vermögenswerte wählen können, die der genauen Art und Dauer ihrer Verbindlichkeiten entspricht. Daher ist eine wirksame Aufsicht erforderlich sowie ein Ansatz bei den Anlagevorschriften, der den Einrichtungen eine ausreichende Flexibilität einräumt, um sich für die sicherste und rentabelste Anlagepolitik zu entscheiden, und sie verpflichtet, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht zu handeln.

Art. 25 formuliert die wichtigsten Anlagegrundsätze. Die Bestimmung entspricht Art. 19 Abs. 1 PFV sowie Art. 19 Abs. 1 Richtlinie.

Zu Art. 26 – Besondere Rechtsgeschäfte

Wie bisher (Art. 27 PFG) ist es Einrichtungen grundsätzlich untersagt, Kredit aufzunehmen oder für Dritte als Bürgen einzustehen. In besonderen Fällen kann die FMA eine Ausnahme erlauben. Vgl. Art. 19 Abs. 3 Richtlinie.

Zu Art. 27 – Bewertung durch die FMA

Die Bestimmung folgt Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie und verpflichtet die FMA, die Bonitätsbewertungen der Einrichtungen zu überprüfen. Insbesondere soll die Orientierung an Ratings von Ratingagenturen näher analysiert und gegebenenfalls auf eine Korrektur hin gearbeitet werden. Definition und Regelung der Ratingagenturen ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie aus dem liechtensteinischen Durchführungsgesetz (CRA-DG), LGBI. 2017 Nr. 22.

Zu Art. 28 – Wahl der Anlageform

Einrichtungen sollen über ein angemessenes Mass an Investitionsfreiheit verfügen. Als sehr langfristige Investoren mit geringen Liquiditätsrisiken sind die Einrichtungen in der Lage, innerhalb bestimmter durch den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gesetzter Grenzen in nicht liquide Vermögenswerte wie Aktien sowie in andere Instrumente mit langfristigem wirtschaftlichen Profil, die nicht an geregelten Märkten oder im Rahmen multilateraler (MTF) oder organisierter (OTF) Handelssysteme gehandelt werden, zu investieren. Sie können auch Vorteile aus der internationalen Diversifizierung ziehen. Anlagen in Aktien in anderen Währungen als denen ihrer Verbindlichkeiten und in andere Instrumente mit langfristigem wirtschaftlichen Profil, die nicht an geregelten Märkten oder im Rahmen von MTF oder OTF gehandelt werden, sollten deshalb – im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, damit die Interessen der Ver-

sorgungsanwärter und der Leistungsempfänger geschützt werden – nicht eingeschränkt werden, es sei denn aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Aus Sicht der Letzteren formuliert Abs. 2 gewisse Restriktionen, und Abs. 3 ermächtigt die FMA, im Einzelfall noch strengere Anlagevorschriften anzuordnen.

Die Bestimmung entspricht Art. 20 PFV und übernimmt Art. 19 Abs. 4 iVm Abs. 6 und 7 der Richtlinie.

Zu Art. 29 – Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik

Die Bestimmung verpflichtet Einrichtungen, aus Gründen der Transparenz ihre Grundsätze der Anlagepolitik schriftlich auszuarbeiten und öffentlich zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung dient auch als Instrument der Aufsicht, ohne dass die FMA dem Grundsatz nach Anlageentscheidungen genehmigen muss (vgl. Abs. 4). Es handelt sich um eine Umsetzung von Art. 30 und Art. 19 Abs. 5 Richtlinie.

Zu Art. 30 – Grundsatz

Art. 30 ff. befassen sich, wie das weitgehend der bisherigen Rechtslage entspricht, mit der Möglichkeit, dass in Liechtenstein zugelassene Einrichtungen grenzüberschreitend tätig werden. Art. 30 formuliert den Grundsatz, wobei bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit die im Tätigkeitsland geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme zu beachten sind. Die Bestimmung folgt Art. 11 Abs. 1 Richtlinie.

Zu Art. 31 – Vorherige Genehmigung

Wie bisher (grundsätzlich Art. 19 PFG) hat die FMA eine grenzüberschreitende Tätigkeit inländischer Einrichtungen vorgängig zu genehmigen; vgl. Art. 11 Abs. 2 Richtlinie.

Zu Art. 32 – Anzeigepflicht

Nicht zuletzt mit Blick auf Art. 31 hat eine Einrichtung ihre Absicht, grenzüberschreitend tätig zu werden, der FMA mitzuteilen. Die Bestimmung formuliert die dabei zu liefernden Angaben und entspricht Art. 11 Abs. 3 Richtlinie.

Zu Art. 33 – Verfahren

Die Bestimmung regelt relativ detailliert – weitgehend wie bisher (Art. 21 PFG) – das Verfahren, welches mit Blick auf eine grenzüberschreitende Tätigkeit zu beachten ist. Dabei geht es insbesondere auch um eine Abstimmung im Verhältnis zur zuständigen Behörde des (ausländischen) Tätigkeitsstaats. Die Bestimmung folgt Art. 11 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Richtlinie.

Zu Art. 34 – Registereintrag

In das Register sind die EWRA-Vertragsstaaten einzutragen, in denen eine liechtensteinische Einrichtung tätig ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 Richtlinie).

Zu Art. 35 – Auskunftspflichten

Grenzüberschreitend tätige Einrichtungen haben den Auskunftspflichten zu genügen, welche vom jeweiligen Tätigkeitsland statuiert werden; vgl. Art. 11 Abs. 6 Richtlinie.

Zu Art. 36 – Tätigkeiten in Drittländern

Die Bestimmung folgt der bisherigen Regelung in Art. 23 PFG. Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Einrichtungen, auch Trägerunternehmen aus Drittstaaten zu akzeptieren. Beabsichtigt eine inländische Einrichtung die Aufnahme oder Ausdehnung der Geschäftstätigkeit ausserhalb der EWRA-Vertragsstaaten, muss sie der FMA nachweisen, dass sie im jeweiligen Tätigkeitsland Trägerunternehmen zu akzeptieren befugt ist.

Abs. 2 räumt der FMA eine Eingriffskompetenz ein, sofern die in Abs. 1 genannten Interessen gefährdet erscheinen.

Zu Art. 37 – Grundsatz

Art. 37 ff. stellen das Pendant zu den vorangehenden Bestimmungen dar und regeln die Inlandstätigkeit ausländischer Einrichtungen. In einem anderen EWRA-Vertragsstaat zugelassenen Einrichtungen ist es gestattet, in Liechtenstein tätig zu werden.

Zu Art. 38 – Verfahren

Die Bestimmung regelt wiederum das Verfahren, das im Inland zu beachten ist. Sie folgt Art. 11 Abs. 7 und 8 Richtlinie.

Zu Art. 39 – Benachrichtigung über Rechtsänderungen

Um die grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern, sind die Aufsichtsbehörden (in diesem Fall: die FMA) verpflichtet, sich gegenseitig über Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren. Vgl. Art. 11 Abs. 9 Richtlinie.

Zu Art. 40 – Massnahmen

Die Bestimmung folgt Art. 11 Abs. 10 und 11 der Richtlinie und verpflichtet die FMA, die inländische Tätigkeit in anderen EWRA-Vertragsstaaten zugelassener Einrichtungen zu überwachen. Nötigenfalls kann einer Einrichtung untersagt werden, weiterhin in Liechtenstein tätig zu sein.

Zu Art. 41 – Einrichtungen aus Drittländern

Einrichtungen, die nicht in einem anderen EWRA-Vertragsstaat zugelassen sind, benötigen für eine Tätigkeit im Inland eine reguläre Bewilligung nach diesem Gesetz.

Zu Art. 42 – Übertragung der Rechte und Pflichten eines Altersversorgungssystems

Art. 42 ff. befassen sich (neu) mit der möglichen Übertragung von Altersversorgungssystemen von einer Einrichtung auf eine andere. Funktional ähneln solche Vorgänge der Übertragung von Versicherungsbeständen, wie sie im VersAG ge-

regelt ist. Das „Altersversorgungssystem“ ist als Begriff in Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 definiert. Es stellt die Gesamtheit der Vorschriften und Bedingungen über die Art und den Umfang der Versorgungsleistungen dar – geregelt vornehmlich in einem Vertrag.

Die Bestimmung folgt Art. 12 Abs. 1 und 2 Richtlinie und erlaubt dem Grundsatz nach solche Übertragungen. Dabei dürfen die bezüglichen Transaktionskosten nicht zu Lasten der übrigen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der Einrichtungen gehen.

Zu Art. 43 – Vorherige Zustimmung

Eine Übertragung setzt die Zustimmung der Mehrheit betroffener Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger voraus. Die Bestimmung folgt Art. 12 Abs. 3 Richtlinie und will sicherstellen, dass betroffenen Personen ein Anhörungs- und Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Sofern überdies die Interessen des Trägerunternehmens beeinträchtigt werden, soll auch dieses seine Zustimmung erteilen.

Zu Art. 44 – Genehmigung durch die FMA

Befindet sich die übernehmende Einrichtung in Liechtenstein, so hat die FMA die Übertragung zu genehmigen. Die Bestimmung regelt sodann das Verfahren, das die FMA in diesem Zusammenhang gegenüber der betroffenen Einrichtung sowie gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu beachten hat. Einzelheiten der dabei vorgeschriebenen Angaben (vgl. Art. 12 Abs. 5 Richtlinie) werden durch Verordnung zu regeln sein. Im Übrigen folgt Art. 44 Art. 12 Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 10 und Abs. 11 Unterabs. 1 Richtlinie.

Zu Art. 45 – Prüfungsbefugnisse

Die Bestimmung statuiert umfassende Pflichten und Befugnisse der FMA, um sich im Hinblick auf eine Genehmigung der Übertragung nach Art. 44 ein genaues

Bild der Transaktion zu verschaffen. Art. 44 hat nämlich den Fall vor Augen, in welchem sich die übernehmende Einrichtung in Liechtenstein befindet und demzufolge mit neuen Verpflichtungen konfrontiert wird. Insbesondere hat die FMA darauf zu achten, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen kapitalgedeckt sind und die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend sind, um die weiteren Verbindlichkeiten zu decken. Die Bestimmung übernimmt Art. 12 Abs. 7 Richtlinie.

Zu Art. 46 – Zustimmung durch die FMA

Eine ähnliche Prüfungsbefugnis kommt der FMA zu, falls nicht die übernehmende, sondern die übertragende Einrichtung in Liechtenstein zugelassen ist. Hierbei hat die FMA der Übertragung zuzustimmen, wohingegen der Entscheid über die Genehmigung bei der (ausländischen) Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden Einrichtung liegt. Die Bestimmung entspricht Art. 12 Abs. 4, 8 und 9 Richtlinie.

Zu Art. 47 – Grenzüberschreitende Tätigkeit

Eine Übertragung wird häufig zur Folge haben – was allerdings nicht in jedem Fall zwingend ist –, dass nach Durchführung der Transaktion die übernehmende Einrichtung grenzüberschreitend tätig wird (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 5 Abs. 1 Ziff. 8). In einem solchen Fall hat die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden Einrichtung die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der übernehmenden Einrichtung über die einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Inlandes zu informieren. Die Bestimmung entspricht Art. 12 Abs. 11 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Abs. 2 gilt dem umgekehrten Fall, dass die Informationen an die FMA geleistet werden sollen; die FMA hat diese Informationen der übernehmenden Einrichtung im Inland weiter zu leiten: Art. 12 Abs. 11 Unterabs. 3 Richtlinie.

Zu Art. 48 – Aufnahme der Tätigkeit des Altersversorgungssystems

Die Bestimmung regelt zunächst den Zeitpunkt, ab wann die übernehmende Einrichtung die Tätigkeit des Altersversorgungssystems aufnehmen kann: Abs. 1 (vgl. Art. 12 Abs. 12 Richtlinie). Besteht zwischen der FMA und ausländischen Behörden Uneinigkeit über das Vorgehen, kann die FMA die EIOPA um eine Vermittlung ersuchen: Abs. 2 (vgl. Art. 12 Abs. 13 Richtlinie).

Sofern die übernehmende Einrichtung eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausübt – was der Regelfall sein dürfte –, hat sie die einschlägigen Bestimmungen betreffend diese Tätigkeit, die für sie entsprechend gelten, zu beachten. Vgl. Art. 12 Abs. 14 Richtlinie.

Zu Art. 49 – Grundsatz

Neu werden durch die Richtlinie umfassende Vorgaben zur Einführung eines Unternehmensführungssystems (Governance) durch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemacht. Diese waren in der früheren Pensionsfonds-Richtlinie so nicht enthalten.

Art. 49 statuiert den Grundsatz für die Etablierung einer Governance. Das Unternehmensführungssystem hat der Grössenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten einer Einrichtung angemessen zu sein. Letztere Kriterien bestimmen als Parameter in der Folge weitere Pflichten, die die Einrichtungen treffen sollen. Die Richtlinie verlangt, dass hinsichtlich der Unternehmensführung über das rein Wirtschaftliche hinausgehende Faktoren berücksichtigt werden: Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Richtlinie, vorliegend Abs. 3. Vgl. sodann Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Richtlinie.

Zu Art. 50 – Organisation

Die Verantwortung für die Unternehmensführung obliegt den Leitungsorganen einer Einrichtung. Sie haben für die Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu

sorgen und eine entsprechende Organisation sicherzustellen. Vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 Richtlinie.

Die Geschäfte einer Einrichtung sind grundsätzlich von mindestens zwei Personen zu leiten: Abs. 2. Die FMA kann in begründeten Ausnahmefällen erlauben, dass nur eine Person die Geschäfte tatsächlich leitet (vgl. Art. 21 Abs. 6 Richtlinie).

Zu Art. 51 – Schriftliche Leitlinien

Die Leitungsorgane haben schriftliche Reglemente zu erlassen und umzusetzen, die wesentliche Aspekte der Unternehmensführung betreffen: Abs. 1. Die Leitlinien müssen regelmässig überprüft und gegebenenfalls an neue Verhältnisse angepasst werden. Vgl. Art. 21 Abs. 3 Richtlinie.

Zu Art. 52 – Interne Überwachung

Einrichtungen haben wirksame interne Kontrollsysteme und -verfahren zu etablieren und laufend zu überprüfen. Die Bestimmung übernimmt Art. 21 Abs. 4 und 5 Richtlinie.

Zu Art. 53 – Anforderungen an die Leitungsorgane und Personen mit Schlüssel-funktionen

Wie in anderen neueren Erlassen der Finanzmarktaufsicht sind auch an die Leitungsorgane von Einrichtungen qualifizierte persönliche und fachliche Anforderungen zu stellen. Die Bestimmung folgt Art. 22 Abs. 1 Richtlinie, wobei weitere Einzelheiten, insbesondere betreffend Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, durch Verordnung zu regeln sein werden.

Zu Art. 54 – Vergütungspolitik

Fragen der Vergütungspolitik mit Bezug auf Leitungsorgane stehen zunehmend im Vordergrund einschlägiger Regulierung. In diese Richtung zielt auch Art. 23

der Richtlinie, welche Bestimmungen in Art. 54 umgesetzt werden sollen. Dabei werden recht umfangreiche Vorgaben formuliert.

Zu Art. 55 – Grundsatz

Art. 55 ff. schreiben vor und regeln im Einzelnen sogenannte Schlüsselfunktionen, die in Einrichtungen vorzusehen sind. Art. 55 benennt die Schlüsselfunktionen und macht dafür erste organisatorische und materielle Vorgaben. Dabei ist eine gewisse Anlehnung an die neuen Prinzipien der Versicherungsaufsicht (Solvabilität II) nicht zu verkennen. Die einzelnen Schlüsselfunktionen werden in Art. 58 ff. konkretisiert. Die Bestimmung folgt Art. 24 Abs. 1 und 2 Richtlinie.

Zu Art. 56 – Verhältnis zum Trägerunternehmen

Schlüsselfunktionen sind grundsätzlich von Personen wahrzunehmen, die nicht zugleich in einer ähnlichen Funktion im Trägerunternehmen tätig sind. Die FMA kann in begründeten Fällen eine Ausnahme bewilligen. Die Bestimmung folgt Art. 24 Abs. 3 Richtlinie.

Zu Art. 57 – Mitteilungspflichten und Massnahmen

Inhaber von Schlüsselfunktionen sind gegenüber dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan einer Einrichtung verpflichtet und haben es über relevante Vorkommnisse zu informieren: Abs. 1; vgl. Art. 24 Abs. 4 Richtlinie.

Abs. 2 statuiert in schwerwiegenden Fällen einer Rechtsverletzung sodann eine Mitteilungspflicht gegenüber der FMA, sollte das verantwortliche Organ trotz Hinweisen von Personen mit einer Schlüsselfunktion nicht die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Vgl. Art. 24 Abs. 5 und 6 Richtlinie.

Zu Art. 58 – Ausgestaltung

Neu ist auch die Pflicht, dass Einrichtungen über eine wirksame Risikomanagementfunktion verfügen müssen. Wie Abs. 1 ausdrücklich festhält, ist das Risiko-

management allerdings auf Grösse und interne Organisation einer Einrichtung auszurichten und in Relation dazu zu setzen.

Abs. 3 konkretisiert die Risiken, mit Bezug auf welche das Risikomanagement namentlich organisiert werden muss. Die Bestimmung folgt Art. 25 Abs. 1 und 2 Richtlinie.

Zu Art. 59 – Risiken der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger

Das Risikomanagement hat sich auch der Risiken von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern anzunehmen, wenn diese gemäss den Bedingungen des Altersversorgungssystems ihrerseits Risiken übernehmen müssen. Vgl. Art. 25 Abs. 3 Richtlinie.

Zu Art. 60 – Ausgestaltung

Einrichtungen haben unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Organisation über eine wirksame interne Revision zu verfügen. Aufgabe der Letzteren ist es in erster Linie, das Unternehmensführungssystem und dessen Effektivität zu kontrollieren und zu bewerten. Vgl. Art. 26 Richtlinie.

Zu Art. 61 – Notwendigkeit und Ausgestaltung

Mit Bezug auf besondere Risikolagen – wenn eine Einrichtung biometrische Risiken selbst abdeckt oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert – haben Einrichtungen eine wirksame versicherungsmathematische Funktion einzuführen und zu unterhalten. In Beachtung von Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie spezifiziert Abs. 1 die Aufgaben, insbesondere mit Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen, die die für die versicherungsmathematische Funktion zuständige Person zu erfüllen hat. Bei der Letzteren muss es sich um einen unabhängigen Funktionsträger handeln: Abs. 2 (vgl. Art. 27 Abs. 2 Richtlinie).

Zu Art. 62 – Eigene Risikobeurteilung

Einrichtungen haben im Zusammenhang mit der Analyse der Unternehmensführung eine eigene Risikobeurteilung vorzunehmen, die ihren Tätigkeiten in angemessener Weise Rechnung trägt. Die Bestimmung folgt Art. 28 der Richtlinie, welche detailliert Berichte und Dokumente auflistet, die bei der Risikobeurteilung zu erstellen sind. Die eigene Risikobeurteilung muss in die strategischen Entscheidungen einer Einrichtung einfließen. Es ist daher wichtig, was Abs. 4 statuiert, dass Methoden zur Erkennung und Beurteilung von Risiken entwickelt werden.

Zu Art. 63 – Jahresabschluss und jährlicher Lagebericht

Zur Dokumentation der Unternehmensführung gehören ein Jahresabschluss und ein jährlicher Lagebericht; Einrichtungen haben diese zu erstellen und offen zu legen. Die Bestimmung folgt Art. 29 Richtlinie und übernimmt einzelne Details aus Art. 29 PFG.

Zu Art. 64 – Auslagerung

Nach Auffassung der Regierung soll die Kann-Vorschrift des Art. 31 Richtlinie, zumindest teilweise, übernommen werden. Die FMA kann danach gestatten oder im Bedarfsfall sogar verlangen, dass Einrichtungen ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise auf einen Dienstleister auslagern (Outsourcing). Nicht auslagerungsfähig soll allerdings das Management sein. Bei einer Auslagerung bleiben die Einrichtungen für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich. Mit dem Dienstleister ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Zu Art. 65 – Bestimmung der Vermögensverwalter

Die Richtlinie hält in Art. 32 fest, dass für die Verwaltung des Anlageportfolios auch Vermögensverwalter bestellt werden können, die in einem anderen EWRA-Vertragsstaat ordnungsgemäss zur Tätigkeit zugelassen sind. Entsprechend wird

auf die einschlägigen Richtlinien verwiesen: 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU und 2014/65/EU.

Zu Art. 66 – Bestellung einer Verwahrstelle

Art. 33 der Richtlinie räumt den Herkunftsmitgliedstaaten das Recht ein, die Einrichtungen zur Bestellung einer Verwahrstelle zu verpflichten. Art. 34 und 35 Richtlinie enthalten Bestimmungen mit Bezug auf die Pflichten einer solchen Verwahrstelle. Liechtenstein soll weiterhin die Pflicht zur Einschaltung einer oder mehrerer Verwahrstellen vorsehen, wie das auch im bisherigen Gesetz der Fall war (Art. 12 PFG). Dabei wird nicht danach unterschieden, ob bei einem Altersversorgungssystem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ein Anlagerisiko voll tragen oder nicht.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer Verwahrstelle trifft auch ausländische Einrichtungen, die im Inland grenzüberschreitend tätig sind. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 Richtlinie sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Die Bestellung einer Verwahrstelle ist in einem Vertrag schriftlich festzuhalten; darin ist auf die einschlägigen Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Zu Art. 67 – Interessenwahrnehmung

In Beachtung von Art. 33 Abs. 6 und 7 Richtlinie wird eine Art Kodex der Verhaltenspflichten der in die Verwahrung von Vermögenswerten involvierten Personen statuiert. Insbesondere haben diese jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Durch die explizite Umsetzung von Art. 33 Abs. 7 der Richtlinie braucht Abs. 8 von Art. 33 nicht umgesetzt zu werden.

Zu Art. 68 – Verwahrung von Vermögenswerten

Die Bestimmung regelt Einzelheiten der Verwahrung von Vermögenswerten einer Einrichtung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Finanzinstrumente gemäss den einschlägigen Vorschriften auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen der Einrichtung zu eröffnen sind. Die Verwahrstelle hat generell Vermögenswerte zu prüfen und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Vgl. Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 sowie Art. 34 Abs. 2 Richtlinie.

Zu Art. 69 – Haftung der Verwahrstelle

Unter Beachtung von Art. 34 Abs. 3 und 4 Richtlinie statuiert die Bestimmung eine Verschuldenshaftung der Verwahrstelle bei Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten. Abs. 2 hält sodann ausdrücklich fest, dass diese Haftung auch dann besteht, wenn die Verwahrstelle Drittpersonen für die Erfüllung ihrer Aufgaben beizieht.

Zu Art. 70 – Aufsichtspflichten der Verwahrstelle

In Umsetzung von Art. 35 Abs. 1 Richtlinie statuiert die Bestimmung weitere Pflichten der Verwahrstelle. Dabei geht es insbesondere um deren Aufgaben im Umgang mit Vermögenswerten der Einrichtung und die Entgegennahme von Weisungen der Einrichtung.

Zu Art. 71 – Grundsätze

Ein besonderes Regelungsanliegen der Richtlinie gilt umfassender Auskunft und Information gegenüber den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern. Art. 71 übernimmt Art. 36 der Richtlinie und zählt auf, welche Informationen an welche Personenkreise abzugeben sind. Abs. 2 statuiert detailliert, welche sprachlichen Anforderungen an die Informationserteilung zu knüpfen sind, damit die Betroffenen erteilte Auskünfte auch tatsächlich zu verstehen vermögen. Damit im Zusammenhang steht sodann die Verpflichtung, die Informationen kos-

tenlos und entweder auf elektronischem Weg oder auf Papier zugänglich zu machen.

Zu Art. 72 – Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem

Im Vordergrund der Informationserteilung an die berechtigten Personen steht eine detaillierte Beschreibung des einschlägigen Altersversorgungssystems. Die Bestimmung nimmt in Abs. 2 die in Art. 37 der Richtlinie aufgelisteten Einzelpunkte auf, über die zu informieren ist. Darüber hinaus kann es im Einzelfall erforderlich werden, über weitere Aspekte Auskunft zu erteilen. Besondere Angaben sind nach Abs. 3 zu machen, wenn bei Altersversorgungssystemen die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen.

Zu Art. 73 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 73 ff. befassen sich mit den Leistungs- und Renteninformationen zuhanden der Versorgungsanwärter, potenziellen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern. Den Anfang macht Art. 73 mit der Verpflichtung von Einrichtungen, für alle Versorgungsanwärter ein individuelles und präzises Dokument mit den relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Dieses Dokument hat die Bezeichnung „Leistungs-/Renteninformation“ zu tragen. Die Information muss aussagekräftig sein und gegebenenfalls an wesentliche Änderungen angepasst werden. Die Bestimmung folgt Art. 38 Richtlinie.

Zu Art. 74 – Leistungs-/Renteninformation

Abs. 1 listet detailliert die Informationen auf, welche in der Leistungs-/Renteninformation enthalten sein müssen. Es geht dabei um Angaben zur Person des Versorgungsanwärters, zur Einrichtung und zum Trägerunternehmen sowie zu den prognostizierten Versorgungsleistungen. Die Bestimmung folgt Art. 39 Abs. 1 Richtlinie.

Die Regierung wird Einzelheiten zu den Projektionen nach Abs. 1 Bst. d mit Verordnung regeln; vgl. Art. 38 Abs. 5 Richtlinie.

Zu Art. 75 – Ergänzende Angaben

In Umsetzung von Art. 40 der Richtlinie enthält die Bestimmung weitere Informationspflichten, welche die Leistungs-/Renteninformation betreffen. Es geht dabei um nähere Angaben zur Einrichtung und zur Höhe der Leistungen in konkreten Fällen.

Zu Art. 76 – Auskunftspflicht gegenüber potenziellen Versorgungsanwärttern

Die Bestimmung statuiert konkrete Informationspflichten gegenüber Personen, die in Zukunft Leistungen eines Altersversorgungssystems erhalten werden. Dabei wird unterschieden zwischen Versorgungsanwärttern, die nicht automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, und Personen, bei welchen ein solcher Automatismus gegeben ist. Tragen Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko oder können sie Anlageentscheidungen treffen, sind sie speziell über die Performance von Investitionen zu orientieren. Die Norm folgt Art. 41 Richtlinie.

Zu Art. 77 – Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärttern in der Phase vor dem Eintritt in den Ruhestand

In Beachtung von Art. 42 der Richtlinie werden Einrichtungen überdies verpflichtet, den Versicherungsanwärttern gegenüber Angaben zu den Auszahlungsoptionen zu machen.

Zu Art. 78 – Auskunftspflicht gegenüber Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase

In Umsetzung von Art. 43 der Richtlinie sieht die Bestimmung Informationspflichten gegenüber Leistungsempfängern vor.

Zu Art. 79 – Weitere Auskünfte, die den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern auf Anfrage zu erteilen sind

In Beachtung von Art. 44 Richtlinie beschreibt die Bestimmung weitere Informationsansprüche, die den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zustehen. Sie müssen durch Anfrage geltend gemacht werden.

Zu Art. 80 – Grundsatz

Art. 80 ff. befassen sich mit der Beendigung der Geschäftstätigkeit einer Einrichtung. Die Bestimmung hält zunächst den allgemeingültigen Grundsatz fest, wonach sich die Aufsicht durch die FMA auch auf die verschiedenen Fälle der Beendigung erstreckt.

Die Richtlinie enthält nur vereinzelte Bestimmungen zur Beendigung der Geschäftstätigkeit, etwa im Zusammenhang mit der Kooperation der Aufsichtsbehörden. Dennoch wird vorgeschlagen, der Beendigung wie bisher (Art. 39 ff. PFG) ein besonderes Kapitel zu widmen; dies auch im Sinne eines Pendant zu den Vorschriften über die Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Grundsatz der Bewilligung).

Zu Art. 81 – Entzug der Bewilligung

Abs. 1 erteilt der FMA die Kompetenz, die Bewilligung ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die Einrichtung gesetzliche oder vertragliche Pflichten grob verletzt, die Einrichtung nicht binnen zwölf Monaten von der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder sie seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat sowie wenn über das Vermögen der Einrichtung der Konkurs eröffnet wird.

Abs. 2 bestimmt, dass die FMA alle Massnahmen zu treffen hat, die geeignet sind, die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu wahren. Insbesondere kann die FMA die freie Verfügung über Vermögenswerte der Ein-

richtung einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen.

Statt dem Entzug der Bewilligung zur Geschäftstätigkeit kann die FMA gemäss Abs. 3 auch die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates beziehungsweise der Leitungsorgane verlangen, sofern bekannt gewordene Tatsachen einen Bewilligungsentzug rechtfertigen würden und sich auf diese Personen beziehen. Die FMA kann diesen Personen auch die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

Die Bestimmung entspricht Art. 40 PFG.

Zu Art. 82 – Massnahmen gegen Einrichtungen, die in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassen sind

Abs. 1 enthält in Anlehnung an Art. 11 Abs. 9 der Richtlinie Massnahmen gegenüber Einrichtungen mit Sitz und Hauptverwaltung in anderen EWRA-Vertragsstaaten, welche in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig sind und die inländischen Rechtsvorschriften nicht einhalten.

Nach Abs. 2 hat die FMA bei anhaltenden Verstössen gegen die inländischen Rechtsvorschriften des Arbeits- und Sozialrechtes die Möglichkeit, nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der betroffenen Einrichtung eine weitere Geschäftstätigkeit im Inland zu untersagen sowie alle erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

Die Bestimmung entspricht Art. 41 PFG.

Zu Art. 83 – Verzicht auf Bewilligung

Diese Bestimmung regelt das Verfahren beim Verzicht einer Einrichtung auf die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit. Sie entspricht Art. 42 PFG.

Zu Art. 84 – Veröffentlichung

Der Entzug einer Bewilligung, der Verzicht auf eine Bewilligung beziehungsweise die Nicht-Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes sind in den amtlichen Publikationsorganen zu Lasten des Bewilligungsinhabers zu veröffentlichen. Diese Publikation hat nur deklarative Wirkung. Auch ist dies eine wichtige und rechtzeitige Information für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie für andere Marktteilnehmer.

Die Bestimmung entspricht Art. 43 PFG.

Zu Art. 85 – Mitteilungspflicht ausländischer Einrichtungen

Die Bestimmung entspricht Art. 44 PFG und wurde seinerzeit in Anlehnung an das VersAG aufgenommen.

Zu Art. 86 – Befriedigung von Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger

Die Bestimmung entspricht Art. 45 PFG und wurde seinerzeit in Anlehnung an das VersAG und an die Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen geschaffen. In Abs. 1 der neuen Vorschrift wird klargestellt, dass das Gericht, welches für die Nachlassstundung und die Konkursöffnung zuständig ist, zu veranlassen hat, dass der FMA das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte übermittelt wird.

Zu Art. 87 – Aufsichtsbehörde

Die prudentielle Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung obliegt wie bisher der FMA.

Zu Art. 88 – Aufsichtsabgaben und Gebühren

Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung verwiesen.

Zu Art. 89 – Entscheidungen und Verfügungen

Bei Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen trifft die FMA die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen. Die Bestimmung entspricht Art. 48 PFG.

Zu Art. 90 – Rechtsmittel

Die Bestimmung entspricht Art. 49 PFG; sie folgt sodann Art. 48 Abs. 9 der Richtlinie.

Zu Art. 91 – Verpflichtung zur externen Revision

Die Bestimmung entspricht Art. 30 PFG. Wie bisher soll die Regierung nähere Vorschriften betreffend die Anerkennung von Revisionsstellen durch Verordnung erlassen.

Zu Art. 92 – Aufgaben der Revisionsstelle

Auch diese Bestimmung wurde aus dem PFG übernommen; vgl. dessen Art. 31.

Zu Art. 93 – Aufsicht über die Revisionsstellen

Die Bestimmung entspricht Art. 31a PFG, welcher Artikel durch LGBI. 2011 Nr. 14 eingefügt worden ist.

Zu Art. 94 – Hauptziel und Grundsatz der Beaufsichtigung

Die (neue) Richtlinie enthält umfangreiche Bestimmungen zur Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Den Anfang macht eine Grundsatzbestimmung, in welcher die Zielrichtung der Aufsicht festgehalten wird. Vgl. Art. 45 Abs. 1 Richtlinie. In Abs. 2 wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass sich die Aufsicht durch die FMA auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtungen erstreckt. Vgl. bereits Art. 24 Abs. 1 PFG sowie Art. 48 Abs. 1 Richtlinie. Zu Abs. 3 vgl. Art. 24 Abs. 2 PFG.

Zu Art. 95 – Umfang der Beaufsichtigung

Die Bestimmung folgt Art. 46 der Richtlinie und nennt explizit und detailliert die aufsichtlichen Aufgabenbereiche der FMA. Diese beziehen sich vor allem auf die Beaufsichtigung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und die finanziellen Aspekte der laufenden Betriebstätigkeit einer Einrichtung.

Zu Art. 96 – Allgemeine Aufsichtsgrundsätze

In Beachtung von Art. 47 Abs. 1 bis 4 werden in der Bestimmung allgemeine Leit- und Grundsätze für die Aufsicht festgehalten. Impliziert ist darin auch der Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

Zu Art. 97 – Massnahmen im Allgemeinen

Die Bestimmung formuliert die allgemeine Massnahmenkompetenz für die FMA; vgl. Art. 36 PFG sowie Art. 48 Abs. 2, 5, 7 und 8 der Richtlinie. Soweit erforderlich, kann die FMA einer Einrichtung insbesondere die Ausübung der Geschäftstätigkeit untersagen oder einschränken.

Zu Art. 98 – Massnahmen gegen die freie Verfügung über Vermögenswerte

Im Sinne einer besonderen Massnahme kann die freie Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung eingeschränkt oder untersagt werden. Bezügliche Massnahmen können sich auch gegenüber in- oder ausländischen Verwahrstellen richten. Vgl. Art. 33 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 6 Richtlinie.

Zu Art. 99 – Veröffentlichung von Massnahmen

In Beachtung von Art. 48 Abs. 4 Richtlinie sieht die Bestimmung eine Veröffentlichung von Massnahmen vor. Dabei sollen auch Informationen zu Art und Schwere eines Verstosses sowie zur Identität der verantwortlichen Personen bekannt gemacht werden. Ausnahmsweise kann auf eine Veröffentlichung verzichtet werden: Abs. 2.

Zu Art. 100 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Die Bestimmung konkretisiert in Beachtung von Art. 49 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie weiter die Aufsichtsbefugnisse und -pflichten der FMA. Hervorzuheben ist namentlich die Möglichkeit, Stresstests anzuwenden: Abs. 3 (dazu Art. 49 Abs. 2 Richtlinie).

Zu Art. 101 – Auskunftspflichten und Prüfungsbefugnisse

Art. 50 der Richtlinie schreibt umfassend fest, welche Angaben und Unterlagen an die Aufsichtsbehörden zu machen und einzureichen sind. Daran knüpfen die entsprechenden Befugnisse der FMA an. Zu erwähnen sind die Möglichkeiten, vor Ort tätig zu werden (Abs. 4) oder auch gegen Unternehmen vorzugehen, an die Tätigkeiten ausgelagert worden sind (Abs. 5).

Wie bisher (Art. 32 Abs. 4 PFG) kann die FMA gemäss Abs. 6 auf Kosten der Einrichtung Dritte mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen.

Zu Art. 102 – Veröffentlichungen der FMA

Die Bestimmung folgt Art. 51 der Richtlinie und verpflichtet die FMA, diverse Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Neben allgemeinen Hinweisen sollen (wie bisher) die Aufsichtspraxis der FMA sowie Statistiken und Texte von Erlassen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften publiziert werden.

Zu Art. 103 – Geheimhaltungspflicht

Die Bestimmung entspricht Art. 34 PFG und folgt Art. 52 der Richtlinie. Daraus ist auch Abs. 5 übernommen.

Zu Art. 104 – Nutzung vertraulicher Informationen

Die Bestimmung übernimmt Art. 53 der Richtlinie und will sicherstellen, dass die FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auch vertrauliche Informationen nutzen kann.

Zu Art. 105 – Datenbearbeitung

Die Bestimmung entspricht Art. 38 PFG und bezieht sich auch auf Art. 61 der Richtlinie, wo die einschlägigen europäischen Verordnungen erwähnt werden.

Zu Art. 106 – Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Wie bisher (Art. 47 PFG) soll es der FMA ermöglicht werden, mit zuständigen in- und ausländischen Behörden zusammenzuarbeiten. Die generelle Regelung erfasst alle denkbaren Kooperationstatbestände, die in den Art. 55 ff. der Richtlinie detailliert aufgelistet werden. Es empfiehlt sich, die geltende Vorschrift von Art. 47 PFG auch für das zukünftige Recht vorzusehen.

Zu Art. 107 – Mitteilungspflicht der Behörden

Die Bestimmung entspricht Art. 50 PFG; sie soll weiterhin im Gesetz enthalten sein.

Zu Art. 108 – Vergehen und Übertretungen

Die Bestimmung entspricht überwiegend Art. 51 PFG. In Übereinstimmung mit neueren Gesetzen, namentlich dem VersAG, sind die möglichen Straftatbestände mit Hinweis auf die relevanten Gesetzesbestimmungen weitestgehend zu konkretisieren.

Zu Art. 109 – Verantwortlichkeit

Die Bestimmung entspricht Art 52 PFG, jedoch erweitert auf Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Einzelfirmen (vgl. Art. 258 VersAG).

Zu Art. 110 – Durchführungsverordnungen

Die Regierung wird eine Verordnung erlassen, mit welcher entsprechende Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt werden sollen.

Zu Art. 111 – Beträge in Euro

Die Bestimmung entspricht Art. 260 VersAG.

Zu Art. 112 – Nach bisherigem Recht zugelassene Einrichtungen

Wie nach geltendem Recht (Art. 53 PFG) ist den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Anpassung an das neue Recht zu gewähren.

4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Anhang 1, Abschnitt G

Die unter diesem Abschnitt notwendigen Änderungen sind überwiegend rein formeller Natur und betreffen die Anpassung der in den einzelnen Gebührentatbeständen (Bst. b, c, g, h und k bis m) enthaltenen Verweisungen in das PFG. Mangels weiterhin bestehender Rechtsgrundlage im PFG werden die Bst. e und i aufgehoben. An Stelle des Bst. e wird neu ein Gebührentatbestand für die Genehmigung der FMA nach Art. 44 Abs. 1 PFG betreffend eine Übertragung der Rechte und Pflichten eines Altersversorgungssystems aufgenommen. Die Aufnahme dieses Gebührentatbestandes ist, basierend auf den Erfahrungen in der Versicherungsaufsicht, gerechtfertigt, zumal derartige Transaktionen im Regelfall einen hohen zusätzlichen Aufsichtsaufwand generieren.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Gesetz

vom ...

**betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen
Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Grundlagen für die Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und bezweckt insbesondere den Schutz der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz.

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (EWR-Rechtsammlung: Anh. IX...).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Diesem Gesetz unterstehen Einrichtungen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben; vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung betreffend die betriebliche Personalvorsorge.

2) Die Finanzmarktaufsicht (FMA) wird ermächtigt, einzelne Einrichtungen, denen insgesamt weniger als hundert Versorgungsanwärter angeschlossen sind, mit Ausnahme der Art. 25, 49, 65 bis 70 und 98 Abs. 2 ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen, sofern im Einzelfall kein Aufsichtsbedarf besteht und die Interessen der Beteiligten dadurch nicht gefährdet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Einrichtungen grenzüberschreitend tätig sind.

3) Besondere Regelungen durch Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf:

- a) Einrichtungen, die nach dem Umlageverfahren arbeiten;
- b) Einrichtungen und Unternehmen, die der Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungen oder einer anderen spezialgesetzlichen Beaufsichtigung unterstehen, wobei Art. 4 vorbehalten bleibt;

- c) Einrichtungen, bei denen die Beschäftigten des Trägerunternehmens keine gesetzlichen Leistungsansprüche haben und das Trägerunternehmen die Vermögenswerte jederzeit ablösen kann und seiner Verpflichtung zur Zahlung von Altersversorgungsleistungen nicht zwangsläufig nachkommen muss;
- d) Unternehmen, die Pensionsrückstellungen für die Auszahlung der Versorgungsleistungen an ihre Beschäftigten bilden.

2) Für Einrichtungen, die gleichzeitig auch gesetzliche Rentenversicherungssysteme betreiben, die als Systeme der sozialen Sicherheit anzusehen sind, gilt dieses Gesetz nur in Anbetracht ihres fakultativen betrieblichen Altersversorgungsgeschäfts. In diesem Fall wird für die Verbindlichkeiten und die ihnen entsprechenden Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband eingerichtet ohne die Möglichkeit, sie auf die gesetzlichen Rentenversicherungssysteme, die als Systeme der sozialen Sicherheit erachtet werden, zu übertragen oder umgekehrt.

Art. 4

Unternehmen, die die direkte Lebensversicherung betreiben

1) Auf Versicherungsunternehmen, die die direkte Lebensversicherung betreiben, findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als deren betriebliches Altersversorgungsgeschäft betroffen ist; ausgenommen sind die Art. 18 bis 24 und Art. 54 Abs. 2.

2) Das betriebliche Altersversorgungsgeschäft ist getrennt von der übrigen Tätigkeit des Versicherungsunternehmens zu betreiben. In diesem Fall hat das Versicherungsunternehmen einen separaten Abrechnungsverband einzurichten; dessen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind auf Geschäfte im Rahmen

von Altersversorgungsleistungen und damit unmittelbar zusammenhängende Aktivitäten zu begrenzen.

3) Auf das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von Versicherungsunternehmen nach Abs. 1 finden Art. 75 bis 80 (versicherungstechnische Rückstellungen und Anlage der Vermögenswerte), Art. 81 Abs. 2 und 3 (Belegenheit der Vermögenswerte), Art. 106 und 148 (Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern) sowie Art. 147 Versicherungsaufsichtsgesetz (Prämien für neue Geschäfte) keine Anwendung.

Art. 5

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Altersversorgungssystem“: ein Vertrag, eine Vereinbarung, ein Treuhandvertrag oder Vorschriften über die Art der Versorgungsleistungen und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden;
2. „Altersversorgungsleistungen“: Leistungen, die unter Berücksichtigung des Eintretens oder in Erwartung des Eintretens in den Ruhestand gezahlt werden, oder zusätzliche Leistungen als Ergänzung zu den vorgenannten Leistungen in Form von Zahlungen im Todes- oder Invaliditätsfall oder bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder in Form von Unterstützungszahlungen oder -leistungen im Falle von Krankheit, Bedürftigkeit oder Tod. Um die finanzielle Absicherung im Ruhestand zu fördern, können diese Leistungen in Form der Zahlung einer lebenslangen Rente, einer zeitlich begrenzten Zahlung, der Zahlung eines pauschalen Kapitalbetrags oder einer beliebigen Kombination hieraus erfolgen;

3. „biometrische Risiken“: die mit Tod, Invalidität und Langlebigkeit verbundenen Risiken;
4. „dauerhafter Datenträger“: ein Medium, das es einem Versorgungsanwärter oder einem Leistungsempfänger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge und für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
5. „Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)“ oder „Einrichtung“: ungeachtet der jeweiligen Rechtsform eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtung, die rechtlich unabhängig von einem Trägerunternehmen oder einer Trägerberufsvereinigung zu dem Zweck eingerichtet ist, auf der Grundlage
 - a) einer oder eines individuell oder kollektiv zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder deren Vertretern oder
 - b) einer oder eines individuell oder kollektiv mit Selbständigen nach Massgabe der Rechtsvorschriften des Herkunfts- und des Tätigkeitsmitgliedstaats getroffenen Vereinbarung beziehungsweise geschlossenen Vertrags an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geknüpfte Altersversorgungsleistungen zu erbringen und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausübt;
6. „EWRA-Vertragsstaat“: ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
7. „geregelter Markt“: ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das:
 - a) die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht diskreti-

onären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, führt;

- b) eine Zulassung erhalten hat; und
 - c) ordnungsgemäss nach den anwendbaren Bestimmungen funktioniert.
8. „grenzüberschreitende Tätigkeit“: das Betreiben eines Altersversorgungssystems, bei dem die Beziehungen zwischen dem Trägerunternehmen und den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern im Bereich der betrieblichen Altersversorgung durch sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaats als des Herkunftsmitgliedstaats geregelt sind;
 9. „Hauptverwaltung“ einer Einrichtung: Ort, an dem die wichtigsten strategischen Entscheidungen einer Einrichtung getroffen werden;
 10. „Herkunftsmitgliedstaat“: der EWRA-Vertragsstaat, in dem die Einrichtung zugelassen ist und in dem sie ihre Hauptverwaltung hat;
 11. „Leistungsempfänger“: Personen, die Altersversorgungsleistungen erhalten;
 12. „multilaterales Handelssystem“ (MTF): ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber ausgeübtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag nach den anwendbaren Bestimmungen führt;

13. „organisiertes Handelssystem“ (OTF): ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag nach den anwendbaren Bestimmungen führt;
14. „potenzielle Versorgungsanwärter“: Personen, die zum Beitritt zu einem Altersversorgungssystem berechtigt sind;
15. „Schlüsselfunktion“: innerhalb eines Unternehmensführungssystems eine Kapazität zur Übernahme praktischer Aufgaben, das die Risikomanagement-, die interne Revisionsfunktion und eine versicherungsmathematische Funktion umfasst;
16. „Tätigkeitsmitgliedstaat“: der EWRA-Vertragsstaat, dessen sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung auf die Beziehung zwischen dem Trägerunternehmen und seinen Versorgungsanwärtern oder Leistungsempfängern anwendbar sind;
17. „Trägerunternehmen“: ein Unternehmen oder eine Stelle, das oder die als Arbeitgeber, als selbständig Erwerbstätiger oder als beliebige Kombination hieraus auftritt und ein Altersversorgungssystem anbietet oder Beiträge in eine Einrichtung einzahlt, gleichgültig ob dieses Unternehmen oder diese Stelle eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen umfasst oder aus einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen besteht;
18. „übernehmende Einrichtung“: eine Einrichtung, die die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und andere Verpflichtungen und Rechte sowie die entsprechenden Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssige Mittel eines Altersversorgungssystems insgesamt oder

teilweise von einer in einem anderen EWRA-Vertragsstaat zugelassenen Einrichtung übernimmt;

19. „übertragende Einrichtung“: eine Einrichtung, die die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und andere Verpflichtungen sowie Rechte und die entsprechenden Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssige Mittel eines Altersversorgungssystems insgesamt oder teilweise auf eine in einem anderen EWRA-Vertragsstaat zugelassene Einrichtung überträgt;
20. „Versorgungsanwärter“: Personen mit Ausnahme von Leistungsempfängern oder potenziellen Versorgungsanwärtern, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten in der Vergangenheit oder in der Gegenwart nach den Bestimmungen eines Altersversorgungssystems Anspruch auf Altersversorgungsleistungen haben oder haben werden;
21. „zuständige Behörde“: eine nationale Behörde, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung betraut ist.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und des männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Aufnahme der Geschäftstätigkeit

A. Bewilligungspflicht und Bewilligungsgesuch

Art. 6

Bewilligungspflicht

1) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die diesem Gesetz unterstehen, benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA.

2) Keiner Bewilligung bedürfen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat, sofern sie die besonderen Bedingungen gemäss Art. 38 erfüllen.

Art. 7

Bewilligungsgesuch

1) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erlangen wollen, haben der FMA ein Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einzureichen; dieser muss namentlich folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- a) Errichtung der Einrichtung in der Rechtsform der eingetragenen Stiftung, der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft (SCE) und Nachweis darüber, dass sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung der Einrichtung in Liechtenstein befinden;
- b) Zweck und Organisation der Einrichtung, wobei der Gesellschaftszweck auf Altersversorgungsgeschäfte und solche Aktivitäten zu beschränken ist, die damit im Zusammenhang stehen;

- c) Statuten;
- d) notwendige Angaben betreffend finanzielle Ausstattung;
- e) Verpflichtung des Trägerunternehmens zur regelmässigen Kapitaldeckung, sofern es eine Leistung zugesagt hat;
- f) Angaben über Identität und Beteiligungshöhe der wirtschaftlich Berechtigten der Einrichtung und des Trägerunternehmens;
- g) Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität von Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie weiterer Leitungsorgane zur Führung einer Einrichtung sowie entsprechender Nachweis für beigezogene Berater;
- h) Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Integrität und der fachlichen Qualifikation der für die versicherungsmathematische Funktion zuständigen Person erforderlich sind;
- i) Angaben über die versicherungstechnischen Rückstellungen, wobei eine Fachperson bestätigen muss, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen gestützt auf anerkannte versicherungsmathematische Methoden berechnet werden;
- k) Erklärung über die Grundsätze und Verfahren der Anlagepolitik;
- l) Angaben betreffend die Verwahrung der Anlagen und die zu bestellende Verwahrstelle;
- m) Verträge oder sonstige Absprachen, durch welche die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf Drittpersonen ausgelagert werden sollen, wobei die Hauptverwaltung, einschliesslich des Rechnungswesens, in Liechtenstein verbleiben muss;
- n) Art der von der Einrichtung getragenen Risiken sowie vorgesehene Rückversicherungsdeckung;

- o) Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre;
- p) Funktionsweise und ordnungsgemässe Regelung jedes von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssystems;
- q) Nachweis der Erfüllung von Auskunft- und Informationspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern;
- r) Nachweis der Bestellung einer externen Revisionsstelle;
- s) Vorlage aller weiteren von der FMA verlangten, für eine ordnungsgemässe Aufsicht erforderlichen Dokumente und Angaben.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8

Rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

1) Trägerunternehmen und Einrichtungen sowie deren Vermögenswerte und Geschäftsbücher sind rechtlich getrennt und nach den Vorgaben der FMA zu halten.

2) Im Konkurs eines Trägerunternehmens ist das Vermögen einer Einrichtung sinngemäss wie eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zu behandeln.

B. Erteilung und Verweigerung der Bewilligung

Art. 9

Erteilung der Bewilligung

1) Die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit wird erteilt, wenn eine Einrichtung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

2) Einrichtungen haben ihre Tätigkeit auf Altersversorgungsgeschäfte und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten zu beschränken.

Art. 10

Verweigerung der Bewilligung

1) Die FMA verweigert die Bewilligung mit Verfügung, wenn der Gesuchsteller den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder ihre Vorgaben nicht erfüllt, insbesondere wenn

- a) das Bewilligungsgesuch nicht vollständig ist;
- b) Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates sowie weiterer Leitungsorgane einer Einrichtung oder deren beigezogene Berater keine Gewähr für fachliche Qualifikation und persönliche Integrität bieten;
- c) nach den eingereichten Unterlagen und gemachten Angaben die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Altersversorgungssystemen nicht als dauernd erfüllbar dargetan sind;
- d) zwischen einer Einrichtung oder einem Trägerunternehmen und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung besteht

und diese enge Verbindung die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert; oder

- e) die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der die Einrichtung oder das Trägerunternehmen eine enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.

2) Die FMA hat eine Verweigerung der Bewilligung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) mitzuteilen.

Art. 11

Registereintrag

1) Einrichtungen, denen die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erteilt wird, sind von der FMA in ein besonderes, von ihr geführtes Register einzutragen.

2) Das Register ist öffentlich und kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere den Inhalt des Registers, mit Verordnung.

C. Änderung der Bewilligungsanforderungen

Art. 12

Genehmigungs- und meldepflichtige Änderungen

1) Änderungen des genehmigten Geschäftsplanes gemäss Art. 7 Abs. 1 bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

2) Eintragungen ins Handelsregister sind in den Fällen nach Abs. 1 erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig.

3) Änderungen, die nicht nach Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, müssen der FMA gemeldet werden, sofern das Gesetz oder die Verordnung eine Meldepflicht vorsehen.

III. Finanzielle Ausstattung

A. Mindestkapital

Art. 13

Grundsatz und Bestimmung des Mindestkapitals

Eine inländische Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung muss über ein Mindestkapital verfügen, welches die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Einrichtung gewährleistet. Dieses kann in Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt werden. Die FMA bestimmt namentlich mit Rücksicht auf die zu deckenden Risiken und die Qualität des Risikomanagements das erforderliche Mindestkapital im Einzelfall.

B. Versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 14

Grundsatz

1) Einrichtungen, die betriebliche Altersversorgungssysteme betreiben, haben jederzeit für alle von ihnen verwalteten Versorgungssysteme versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe entsprechend den sich aus ihrem Rentenvertragsbestand ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu bilden.

2) Einrichtungen, die betriebliche Altersversorgungssysteme betreiben, bei denen die Einrichtung biometrische Risiken abdeckt oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, haben ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für alle derartigen Systeme zu bilden.

3) Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind jedes Jahr neu zu berechnen. Die Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Bemessungsgrundlage dürfen sich nicht von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr verändern. Abweichungen können allerdings bei einer Änderung der den Annahmen zugrunde liegenden rechtlichen, demografischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulässig sein, sofern sie durch die FMA bewilligt werden. Die FMA kann jederzeit eine Schätzung versicherungstechnischer Rückstellungen anordnen, insbesondere bei aussergewöhnlicher Geschäftsausweitung.

Art. 15

Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1) Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist von der für die versicherungsmathematische Funktion zuständigen Person oder von einer anderen Fachperson auf diesem Gebiet nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren vorzunehmen und zu testieren.

2) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung, insbesondere die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen geltenden Grundsätze.

Art. 16

Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1) Die Einrichtungen müssen jederzeit über ausreichende und angemessene Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen für sämtliche von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme verfügen. Vorbehalten bleibt Art. 17.

2) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen jederzeit hinsichtlich sämtlicher verwalteten Altersversorgungssysteme vollständig kapitalgedeckt sein. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so hat die FMA unverzüglich einzugreifen und von der Einrichtung zu verlangen, sofort geeignete Massnahmen auszuarbeiten und diese unverzüglich so umzusetzen, dass Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessen geschützt sind.

Art. 17

Vorübergehende Nichtbedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen

Die FMA kann zulassen, dass eine Einrichtung für einen begrenzten Zeitraum nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt. In einem solchen Fall verlangt die FMA von der Einrichtung einen konkreten und realisierbaren Finanzierungsplan mit einem Zeitplan, damit die Anforderungen nach Art. 16 wieder erfüllt werden. Der Plan muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Aus dem Plan muss hervorgehen, wie die zur vollständigen Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll. Der Plan muss den Versorgungsanwärttern oder gegebenenfalls ihren Vertretern zugänglich gemacht und von der FMA genehmigt werden.
- b) Bei der Erstellung des Plans ist die besondere Situation der Einrichtung zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur ihrer Aktiven und Passiven, ihr Risikoprofil, ihr Liquiditätsplan, das Altersprofil der Versorgungsberechtigten und die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt.
- c) Falls das Altersversorgungssystem in dem vorstehend in diesem Absatz genannten Zeitraum abgewickelt wird, hat die Einrichtung die FMA zu unterrichten. Die Einrichtung legt ein Verfahren für die Übertragung der Verbindlichkeiten und der ihnen entsprechenden Vermögenswerte dieses Systems auf eine andere Einrichtung, ein Versicherungsunternehmen oder eine andere geeignete Einrichtung fest. Dieses Verfahren ist der FMA mitzuteilen und die Grundzüge des Verfahrens sind den Versorgungsanwärttern oder gegebenenfalls ihren Vertretern im Einklang mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit zugänglich zu machen.

Art. 18

Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

1) Einrichtungen, deren Altersversorgungssysteme dadurch gekennzeichnet sind, dass die Einrichtung selbst und nicht das Trägerunternehmen die Haftung für biometrische Risiken übernimmt oder ein bestimmtes Anlageergebnis beziehungsweise eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, haben jederzeit über zusätzliche, über die versicherungstechnischen Rückstellungen hinausgehende Vermögenswerte zu verfügen, die als Sicherheitsmarge dienen. Der Umfang dieser Marge richtet sich nach der Art des Risikos und dem Vermögensportfolio aller von ihnen verwalteten Systeme. Diese Vermögenswerte sind unbelastet und dienen als Sicherheitskapital, um die Abweichungen zwischen den erwarteten und tatsächlichen Kosten und Gewinnen auszugleichen.

2) Für die Berechnung der Mindesthöhe der zusätzlichen Vermögenswerte gelten die Art. 19 bis 24.

Art. 19

Verfügbare Solvabilitätsspanne

1) Einrichtungen nach Art. 18 haben stets eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende verfügbare Solvabilitätsspanne bereitzustellen.

2) Die verfügbare Solvabilitätsspanne besteht aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital der Einrichtung abzüglich der immateriellen Werte; dazu gehören:

- a) das eingezahlte Kapital;
- b) die gesetzlichen und freien Reserven;

- c) der Gewinn- oder Verlustvortrag nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden; und
- d) Rückstellungen für die künftige Überschussbeteiligung, soweit sie den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern noch nicht zugeteilt worden sind.

3) Die verfügbare Solvabilitätsspanne wird um den Betrag der im unmittelbaren Besitz der Einrichtung befindlichen eigenen Aktien verringert.

Art. 20

Weitere anrechenbare Bestandteile der Solvabilitätsspanne

1) Die verfügbare Solvabilitätsspanne kann weitere Bestandteile nach Abs. 2 und 3 umfassen.

2) Berücksichtigt werden können kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 50% des niedrigeren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne; davon können höchstens 25% auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, soweit bindende Vereinbarungen vorliegen, nach denen im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Einrichtung die nachrangigen Darlehen oder Vorzugsaktien hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und erst nach der Begleichung aller anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden.

3) Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, einschliesslich anderer als der in Abs. 2 genannten kumulativen Vorzugsaktien, können berücksichtigt werden bis zu einer Höchstgrenze von 50% des jeweils niedri-

geren Betrags der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und der in Abs. 2 genannten nachrangigen Darlehen, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie dürfen nicht auf Initiative des Inhabers beziehungsweise ohne vorherige Genehmigung der FMA zurückgezahlt werden;
- b) der Emissionsvertrag muss der Einrichtung die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben;
- c) die Forderungen des Darlehensgebers an die Einrichtung müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein;
- d) in den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muss vorgesehen werden, dass Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, der Einrichtung jedoch gleichzeitig die Fortsetzung ihrer Tätigkeit ermöglicht wird; und
- e) es werden lediglich die tatsächlich einbezahlten Beträge berücksichtigt.

Art. 21

Zusätzliche Bedingungen für nachrangige Darlehen

Für die Zwecke von Art. 20 Abs. 2 müssen die nachrangigen Darlehen ausserdem die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) es werden nur die tatsächlich eingezahlten Mittel berücksichtigt;
- b) bei Darlehen mit fester Laufzeit muss die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen. Spätestens ein Jahr vor dem Rückzahlungstermin legt die Einrichtung der FMA einen Plan zur Genehmigung vor, aus dem hervorgeht, wie die verfügbare Solvabilitätsspanne erhalten oder auf das bei Ende der Laufzeit geforderte Niveau gebracht wird, es sei denn, der Umfang, bis

zu dem das Darlehen in die verfügbare Solvabilitätsspanne einbezogen werden kann, ist innerhalb der zumindest fünf letzten Jahre vor Ende der Laufzeit allmählich verringert worden. Die FMA kann die vorzeitige Rückzahlung dieser Darlehen auf Antrag der emittierenden Einrichtung genehmigen, sofern deren verfügbare Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt;

- c) bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne angesehen, oder für ihre vorzeitige Rückzahlung ist ausdrücklich die vorherige Zustimmung der FMA notwendig. Im letzteren Fall unterrichtet die Einrichtung die FMA mindestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt, wobei sie die verfügbare und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die FMA genehmigt die Rückzahlung nur, wenn die verfügbare Solvabilitätsspanne der Einrichtung nicht unter das geforderte Niveau abzusinken droht;
- d) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Liquidation der Einrichtung vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird; und
- e) die Darlehensvereinbarung darf nur geändert werden, wenn die FMA erklärt hat, dass sie keine Einwände gegen die Änderung hat.

Art. 22

Weitere zustimmungspflichtige Bestandteile der Solvabilitätsspanne

1) Unter Vorlage entsprechender Nachweise kann auf Antrag der Einrichtung und mit Zustimmung der FMA die verfügbare Solvabilitätsspanne auch umfassen:

- a) den Differenzbetrag zwischen der un- oder nur teilweise gezillmerten und einer mit einem dem in der Prämie enthaltenen Abschlusskostenzuschlag entsprechenden Zillmersatz gezillmerten mathematischen Rückstellung, wenn nicht oder zu einem unter dem in der Prämie enthaltenen Abschlusskostenzuschlag liegenden Zillmersatz gezillmert wurde;
- b) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiven ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben;
- c) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des gezeichneten Kapitals, sobald der eingezahlte Teil 25% des gezeichneten Kapitals erreicht, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 50% der verfügbaren Solvabilitätsspanne beziehungsweise der geforderten Solvabilitätsspanne, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

2) Der in Abs. 1 Bst. a genannte Betrag darf jedoch für sämtliche Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, 3,5% der Summe der Differenzbeträge zwischen dem in Betracht kommenden Kapital der Tätigkeiten "Leben" und "betriebliche Altersversorgung" und den mathematischen Rückstellungen nicht überschreiten. Dieser Differenzbetrag wird aber gegebenenfalls um die nicht amortisierten Abschlusskosten gekürzt, die auf der Aktivseite erscheinen.

Art. 23

Geforderte Solvabilitätsspanne

1) Vorbehaltlich des Art. 24 bestimmt sich die geforderte Solvabilitätsspanne gemäss den eingegangenen Verbindlichkeiten nach Abs. 2 bis 5.

2) Die geforderte Solvabilitätsspanne entspricht der Summe der beiden folgenden Ergebnisse:

- a) Das erste Ergebnis stellt den Betrag dar, der 4% der mathematischen Rückstellungen aus dem Direktversicherungsgeschäft und aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft ohne Abzug des in Rückversicherung gegebenen Anteils entspricht; dieser ist mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Betrag der mathematischen Rückstellungen abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils und dem Bruttobetrag der mathematischen Rückstellungen ergibt; dieser Quotient darf nicht niedriger als 85% sein.
- b) Bei den Verträgen, bei denen das Risikokapital nicht negativ ist, stellt das zweite Ergebnis den Betrag dar, der 0,3% des von der Einrichtung übernommenen Risikokapitals entspricht; dieser wird mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Risikokapital, das nach Abzug des in Rückversicherung oder Retrozession gegebenen Anteils bei der Einrichtung verbleibt, und dem Risikokapital ohne Abzug der Rückversicherung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50% sein. Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer Höchstlaufzeit von drei Jahren beträgt der Betrag 0,1%. Bei solchen Versicherungen mit einer Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren beträgt er 0,15%.

3) Bei Kapitalisationsgeschäften nach Versicherungszweig 6 in der Lebensversicherung entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne einem Betrag von 4% der mathematischen Rückstellungen, der nach Abs. 2 Bst. a berechnet wird.

4) Bei Tontinengeschäften nach Versicherungszweig 5 in der Lebensversicherung entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne einem Betrag von 1% ihrer Vermögenswerte.

5) Bei fondsgebundenen Versicherungen und Geschäften nach den Versicherungszweigen 3, 7 und 8 in der Lebensversicherung entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe aus folgenden Beträgen:

- a) sofern die Einrichtung ein Anlagerisiko trägt, einem Betrag von 4% der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Abs. 2 Bst. a berechnet wird;
- b) sofern die Einrichtung zwar kein Anlagerisiko trägt, aber die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 1% der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Abs. 2 Bst. a berechnet wird;
- c) sofern die Einrichtung kein Anlagerisiko trägt und die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 25% der entsprechenden, diesen Verträgen zurechenbaren Netto-Verwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr;
- d) sofern die Einrichtung ein Sterblichkeitsrisiko deckt, einem Betrag von 0,3% des Risikokapitals, der nach Abs. 2 Bst. b berechnet wird.

Art. 24

Geforderte Solvabilitätsspanne bei Zusatzversicherungen

1) Bei zur Lebensversicherung abgeschlossenen Zusatzversicherungen, insbesondere die Versicherung gegen Körperverletzung einschliesslich der Berufsunfähigkeit, die Versicherung gegen Tod infolge Unfalls sowie die Versicherung gegen Invalidität infolge Unfalls oder Krankheit, berechnet sich die geforderte Solvabilitätsspanne entweder nach den jährlichen Prämien- oder Beitragseinnahmen oder nach der mittleren Schadensbelastung für die letzten drei Geschäftsjahre.

2) Die geforderte Solvabilitätsspanne muss dem höheren der beiden in den Abs. 3 und 4 genannten Indizes entsprechen.

3) Der Beitragsindex errechnet sich anhand des jeweils höheren Betrags der gebuchten oder der verdienten Bruttoprämien oder -beiträge. Die Berechnung ergibt sich aus Folgendem:

- a) es werden die gesamten, zum Soll gestellten Prämien- oder Beitragseinnahmen im Direktversicherungsgeschäft des letzten Geschäftsjahres, einschliesslich Nebeneinnahmen, zusammengerechnet;
- b) zu dieser Summe werden die im letzten Geschäftsjahr aus Rückversicherung übernommenen Beiträge addiert;
- c) hiervon wird der Gesamtbetrag der im letzten Geschäftsjahr stornierten Prämien oder Beiträge sowie der Gesamtbetrag der auf die zusammengerechneten Beitragseinnahmen entfallenden Steuern und Gebühren abgezogen;
- d) der sich ergebende Betrag wird in zwei Stufen unterteilt, wobei die erste Stufe bis 50 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in Schweizer Franken) reicht und die zweite Stufe den darüberliegenden Betrag umfasst; die Prozentsätze 18% der ersten Stufe und 16% der zweiten Stufe werden zusammengerechnet;
- e) die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für die Einrichtung für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltsschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt. Dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50% sein.

4) Der Schadensindex wird wie folgt berechnet:

- a) alle Erstattungsleistungen, die für Schäden im Direktversicherungsgeschäft im Laufe der in Abs. 1 genannten Zeiträume gezahlt wurden, ohne Abzug derjenigen Schäden, die zu Lasten der Rückversicherer und Retrozessionäre gehen, werden zusammengerechnet;
- b) zu dieser Summe wird der Betrag der Erstattungsleistungen addiert, der für in Rückversicherung oder in Retrozession übernommene Verpflichtungen im Laufe der gleichen Zeiträume gezahlt worden ist; ferner kommt der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hinzu, der am Ende des letzten Geschäftsjahres sowohl für Direktgeschäfte als auch für in Rückversicherung übernommene Verpflichtungen gebildet worden ist;
- c) davon abgezogen wird der Betrag der im Laufe der in Abs. 1 genannten Zeiträume aus Rückgriffen erzielten Einnahmen;
- d) abgezogen wird ferner der Betrag der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, der zu Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorhergeht, gebildet worden ist, und zwar sowohl für Direktgeschäfte als auch für in Rückversicherung übernommene Verpflichtungen;
- e) ein Drittel des so gebildeten Betrags wird in zwei Stufen unterteilt, wobei die erste Stufe bis 35 Millionen Euro (oder dem Gegenwert in Schweizer Franken) reicht und die zweite Stufe den darüberliegenden Betrag umfasst; die Prozentsätze 26% der ersten Stufe und 23% der zweiten Stufe werden zusammengerechnet;
- f) die so erhaltene Summe wird multipliziert mit dem Quotienten, der sich für die Einrichtung für die letzten drei Geschäftsjahre aus den Eigenbehaltsschäden nach Abzug der im Rahmen der Rückversicherung einforderbaren

Beträge und der Bruttoschadenbelastung ergibt. Dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50% sein.

5) Ist die nach den Abs. 2, 3 und 4 berechnete Solvabilitätsspanne niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres, so muss sie wenigstens dem Betrag der geforderten Solvabilitätsspanne des Vorjahres, multipliziert mit dem Quotienten aus dem jeweiligen Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Ende und zu Beginn des letzten Geschäftsjahres, entsprechen. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird die Rückversicherung ausser Betracht gelassen; der Quotient darf jedoch in keinem Fall höher als 1 sein.

C. Anlagevorschriften

Art. 25

Grundsätze

Bei der Anlage der Vermögenswerte ist nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und insbesondere nach folgenden Regeln zu verfahren:

- a) Die Vermögenswerte sind zum grösstmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger insgesamt anzulegen. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt die Einrichtung oder die Stelle, die deren Portfolio verwaltet, dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erfolgt.
- b) Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht haben die Einrichtungen den möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung zu tragen.

- c) Die Vermögenswerte sind so anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist.
- d) Vermögenswerte sind vorrangig an geregelten Märkten anzulegen. Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind, müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.
- e) Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind zulässig, sofern sie zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Ihr Wert muss mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswerts angesetzt werden und mit in die Bewertung der Vermögenswerte der Einrichtung einfließen. Die Einrichtung hat ferner ein übermässiges Risiko in Bezug auf eine einzige Gegenpartei und auf andere Derivate-Geschäfte zu vermeiden.
- f) Die Anlagen sind in angemessener Weise zu streuen, so dass ein übermässiger Rückgriff auf einen bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder auf eine bestimmte Unternehmensgruppe und grössere Risikoballungen in dem Portfolio insgesamt vermieden werden. Anlagen in Vermögenswerten ein und desselben Emittenten oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen die Einrichtung nicht einer übermässigen Risikokonzentration aussetzen.
- g) Anlagen in das Trägerunternehmen dürfen 5% des Gesamtportfolios nicht überschreiten; gehört das Trägerunternehmen einer Unternehmensgruppe an, so dürfen die Anlagen in die Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie das Trägerunternehmen angehören, 10% des Gesamtportfolios nicht überschreiten. Wird eine Einrichtung von mehreren Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen mit der gebotenen

Vorsicht und unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer angemessenen Streuung zu tätigen.

- h) Auf Anlagen in öffentliche Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen nach Bst. f und g keine Anwendung.

Art. 26

Besondere Rechtsgeschäfte

Den Einrichtungen ist es untersagt, Kredit aufzunehmen oder für Dritte als Bürgen einzustehen. Die FMA kann einer Einrichtung auf Antrag gestatten, ausschliesslich zu Liquiditätszwecken und für einen begrenzten Zeitraum in gewissem Umfang Kredit aufzunehmen.

Art. 27

Bewertung durch die FMA

1) Die FMA überwacht die Angemessenheit der von den Einrichtungen verwendeten Verfahren für die Bewertung der Bonität ihrer Schuldner.

2) Die FMA prüft und bewertet die Bezugnahmen der Einrichtungen auf Ratings, die von Ratingagenturen abgegeben werden. Falls angezeigt, regt sie eine Abschwächung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um einem ausschliesslichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.

Art. 28

Wahl der Anlageform

1) Einrichtungen sind in Bezug auf die Wahl der Anlageform für Vermögenswerte im Rahmen der von der Einrichtung festgelegten Grundsätze der Anlagepolitik frei.

2) Die Einrichtungen haben jedoch folgende Begrenzungen zu beachten:

- a) Anlage bis zu 70% der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte oder des gesamten Portfolios bei Systemen, in denen die Versorgungsanwärter die Anlagerisiken tragen, in Aktien, aktienähnlichen begebaren Wertpapieren und Industrieobligationen, die zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder über MTF oder OTF gehandelt werden, wobei über die Gewichtung der Wertpapiere im Anlagenportfolio selbst zu bestimmen ist. Sofern dies aus Gründen der Vorsicht geboten ist, kann die FMA jedoch eine niedrigere Obergrenze für diejenigen Einrichtungen festlegen, die Altersversorgungsprodukte mit langfristiger Zinssatzgarantie anbieten, das Anlagerisiko selbst tragen und die Garantie selbst stellen;
- b) Anlage bis zu 30% der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte in Vermögenswerten, die auf andere Währungen als die der Verbindlichkeiten lauten.

3) Abs. 2 schliesst nicht aus, dass die FMA im Einzelfall die Anwendung strengerer Anlagevorschriften anordnen kann, wenn solche insbesondere aus Gründen der Vorsicht oder aufgrund der von der Einrichtung eingegangenen Verbindlichkeiten geboten sind.

Art. 29

Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik

1) Jede in Liechtenstein zugelassene Einrichtung hat eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik auszuarbeiten und mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Diese Erklärung muss unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik aktualisiert werden.

2) Die Erklärung nach Abs. 1 muss zumindest Themen wie die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, des Risikomanagementprozesses, die strategische Allokation der Vermögensanlagen je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten und die Frage umfassen, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird.

3) Die Erklärung ist öffentlich zugänglich zu machen.

4) Im Übrigen macht die FMA die Anlageentscheidungen einer Einrichtung oder ihres Anlageverwalters nicht von einer vorherigen Genehmigung oder systematischen Mitteilung abhängig.

IV. Grenzüberschreitende Tätigkeit

A. Auslandstätigkeit inländischer Einrichtungen

Art. 30

Grundsatz

1) In Liechtenstein zugelassenen Einrichtungen ist es gestattet, grenzüberschreitend tätig zu sein.

2) Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein ist es gestattet, Träger von Einrichtungen zu sein, die grenzüberschreitende Tätigkeiten anbieten oder ausführen.

3) Vorbehalten bleiben die in den jeweiligen EWRA-Vertragsstaaten geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschliesslich der Bestimmungen über die Pflichtmitgliedschaft, und unbeschadet der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen.

Art. 31

Vorherige Genehmigung

Eine inländische Einrichtung, die grenzüberschreitend tätig werden und eine Trägerschaft durch ein Trägerunternehmen annehmen will, hat die vorherige Genehmigung der FMA einzuholen. Erteilt die FMA eine solche Genehmigung, hat sie dies der EIOPA mitzuteilen.

Art. 32

Anzeigepflicht

1) Eine Einrichtung hat ihre Absicht, grenzüberschreitend tätig zu werden, der FMA mitzuteilen. Diese Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- a) den oder die Namen des Tätigkeitsmitgliedstaats oder der Tätigkeitsmitgliedstaaten, der oder die nach Massgabe des Trägerunternehmens benannt worden sind;
- b) den Namen und den Standort der Hauptverwaltung des Trägerunternehmens;
- c) die Hauptmerkmale des für das Trägerunternehmen zu betreibenden Altersversorgungssystems.

Art. 33

Verfahren

1) Die FMA prüft nach Eingang der in Art. 32 bezeichneten Angaben neben der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur und der Finanzlage der Einrichtung sowie die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Qualifikation und Berufserfahrung der Führungskräfte für die geplante grenzüberschreitende Tätigkeit.

2) Bei Unbedenklichkeit übermittelt die FMA die gemäss Art. 32 vorgelegten Angaben binnen drei Monaten nach ihrem Erhalt der zuständigen Behörde im Tätigkeitsmitgliedstaat, unter gleichzeitiger Mitteilung an die Einrichtung.

3) Werden die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, stellt die FMA das innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Art. 32 bezeichneten Angaben mit Verfügung fest; eine in Abs. 2 vorgesehene Übermittlung findet nicht statt.

4) Bevor eine Einrichtung die grenzüberschreitende Tätigkeit aufnehmen kann, steht der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats ein Zeitraum von sechs Wochen ab Erhalt der in Art. 32 genannten Angaben zur Verfügung, um sich zu dem Vorhaben zu äussern und die FMA über die einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme, die beim Betrieb eines von einem Unternehmen im Tätigkeitsmitgliedstaat getragenen Altersversorgungssystems einzuhalten sind, und über die im Tätigkeitsmitgliedstaat für die grenzüberschreitende Tätigkeit geltenden Auskunftspflichten zu informieren; die FMA teilt diese Angaben und spätere Benachrichtigungen der Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats über Änderungen dazu der Einrichtung mit.

5) Nach Erhalt der Mitteilung gemäss Abs. 4 oder bei Nichtäusserung der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaats nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist von sechs Wochen kann die Einrichtung eine grenzüberschreitende Tätigkeit nach Massgabe der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaats im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme und im Einklang mit den im Tätigkeitsmitgliedstaat geltenden Auskunftspflichten gemäss Abs. 4 aufnehmen.

Art. 34

Registereintrag

Bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit sind in das Register nach Art. 11 auch die anderen EWRA-Vertragsstaaten einzutragen, in denen eine Einrichtung tätig ist. Diese Informationen sind der EIOPA zu übermitteln.

Art. 35

Auskunftspflichten

Grenzüberschreitend tätige Einrichtungen unterliegen den vom Tätigkeitsmitgliedstaat vorgeschriebenen Auskunftspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern, die von dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit betroffen sind.

Art. 36

Tätigkeit in Drittländern

1) Eine inländische Einrichtung, die Altersversorgungsleistungen in einem Drittland erbringen will, muss der FMA vorab nachweisen, dass sie im jeweiligen Tätigkeitsland zugelassen ist oder keiner Zulassung bedarf; sie muss nachweisen, dass sie im jeweiligen Tätigkeitsland Trägerunternehmen zu akzeptieren befugt ist, und hat diese unter Angabe des Firmennamens und der Firmenadresse zu bezeichnen.

2) Erscheinen die in Art. 1 genannten Interessen gefährdet, so kann die FMA die Geschäftstätigkeit im jeweiligen Drittland untersagen.

3) Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen.

B. Inlandstätigkeit ausländischer Einrichtungen

Art. 37

Grundsatz

1) In einem anderen EWRA-Vertragsstaat zugelassenen Einrichtungen ist es gestattet, in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig zu sein.

2) Vorbehalten bleiben die im Inland geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschliesslich der Bestimmungen über die Pflichtmitgliedschaft, und unbeschadet der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen.

Art. 38

Verfahren

1) Betreffend die Anzeigepflicht einer Einrichtung gegenüber der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats gilt Art. 33 sinngemäss.

2) Nach Erhalt der in Abs. 1 bezeichneten Angaben der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bestätigt die FMA unverzüglich den Eingang der Angaben.

3) Der FMA steht alsdann ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung, um die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über die inländischen sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme, die beim Betrieb eines von einem Unternehmen in Liechtenstein getragenen Altersversorgungssystems einzuhalten sind, und über die im Inland für die grenzüberschreitende Tätigkeit geltenden Auskunftspflichten zu informieren.

4) Eine Einrichtung kann die grenzüberschreitende Tätigkeit nach Massgabe der in Abs. 3 erwähnten Bestimmungen aufnehmen, sobald sie von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats über diese Bestimmungen informiert worden ist oder wenn sich diese nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist von sechs Wochen nicht geäussert hat.

Art. 39

Benachrichtigung über Rechtsänderungen

Die FMA benachrichtigt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über wesentliche Änderungen der liechtensteinischen sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf betriebliche Altersversorgungssysteme, die sich auf die Merkmale des Altersversorgungssystems auswirken können, soweit dies grenzüberschreitende Tätigkeiten betrifft, sowie über wesentliche Änderungen der im Inland geltenden Auskunftspflichten.

Art. 40

Massnahmen

1) Die FMA überwacht im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, ob die in Art. 38 Abs. 3 genannten Verpflichtungen eingehalten werden. Stellt sie dabei Unregelmässigkeiten fest, unterrichtet sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. Diese trifft in Abstimmung mit der FMA die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine Einrichtung die festgestellten Verstösse unterbindet.

2) Verletzt eine Einrichtung trotz der Massnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, oder weil diese keine Massnahmen getroffen hat, weiterhin die inländischen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf betriebliche Altersversorgungssysteme oder die in Liechtenstein geltenden Auskunftspflichten, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Massnahmen treffen, um weitere Unregelmässigkeiten zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann der Einrichtung untersagt werden, im Inland weiter für das Trägerunternehmen tätig zu sein.

Art. 41

Einrichtungen aus Drittländern

1) Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Drittland haben, benötigen für die Aufnahme der Tätigkeit von Altersversorgungsleistungen im Inland eine Bewilligung nach diesem Gesetz.

2) Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen.

C. Grenzüberschreitende Übertragung

Art. 42

Übertragung der Rechte und Pflichten eines Altersversorgungssystems

1) In Liechtenstein zugelassenen Einrichtungen ist es gestattet, die Verbindlichkeiten und versicherungstechnischen Rückstellungen eines Altersversorgungssystems sowie andere Rechte und Pflichten und entsprechende Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssige Mittel von einer übertragenden Einrichtung zu übernehmen. Ebenso können sie solche Vermögenswerte auf eine übernehmende Einrichtung übertragen.

2) Die Kosten einer solchen Übertragung dürfen nicht von den übrigen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern der übertragenden Einrichtung oder den bisherigen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern der übernehmenden Einrichtung getragen werden.

Art. 43

Vorherige Zustimmung

Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung

- a) der Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und der Mehrheit der betroffenen Leistungsempfänger oder gegebenenfalls der Mehrheit ihrer Vertreter. Informationen zu den Bedingungen der Übertragung sind den betroffenen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern oder gegebenenfalls ihren Vertretern von der übertragenden Einrichtung rechtzeitig vor Einreichung des Antrags nach Art. 44 zugänglich zu machen; und
- b) des Trägerunternehmens, falls angebracht.

Art. 44

Genehmigung durch die FMA

1) Eine Übertragung nach Art. 42 bedarf der vorherigen Genehmigung durch die FMA, sofern die übernehmende Einrichtung in Liechtenstein zugelassen ist und nachdem eine Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden Einrichtung eingeholt worden ist.

2) Die Genehmigung der Übertragung ist durch die übernehmende Einrichtung zu beantragen, nachdem die vorherige Zustimmung gemäss Art. 43 eingeholt worden ist.

3) Die FMA übermittelt einen Antrag nach Abs. 2 nach dessen Erhalt unverzüglich an die zuständige Behörde der übertragenden Einrichtung.

4) Die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung teilt die FMA der übernehmenden Einrichtung binnen drei Monaten ab Eingang des Antrags mittels Verfügung mit. Sie informiert darüber die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übertragenden Behörde innerhalb von zwei Wochen.

5) Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Angaben der Genehmigungsantrag nach Abs. 2 enthalten muss.

Art. 45

Prüfungsbefugnisse der FMA

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Art. 44 prüft und bewertet die FMA, ob

- a) alle erforderlichen Informationen von der übernehmenden Einrichtung geliefert wurden;
- b) die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage der übernehmenden Einrichtung und die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation beziehungsweise Berufserfahrung der Führungskräfte der übernehmenden Einrichtung der geplanten Übertragung angemessen sind;
- c) die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der übernehmenden Einrichtung und der übertragene Teil des Systems während und nach der Übertragung angemessen geschützt sind;
- d) die versicherungstechnischen Rückstellungen der übernehmenden Einrichtung zum Zeitpunkt der Übertragung vollständig kapitalgedeckt sind, wenn die Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat; und
- e) die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen zu übertragenden Verpflichtungen und Ansprüche gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Inlandes zu decken.

Art. 46

Zustimmung durch die FMA

1) Eine Übertragung nach Art. 42 bedarf der vorherigen Zustimmung der FMA, falls die übertragende Einrichtung in Liechtenstein zugelassen ist. Die Zustimmung wird der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden Einrichtung mitgeteilt.

2) Im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens nach Abs. 1 prüft und bewertet die FMA, ob

- a) bei einer teilweisen Übertragung der Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen, sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche des Altersversorgungssystems sowie der entsprechenden Vermögenswerte und deren Zahlungsmitteläquivalente die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des übrigen Teils des Systems angemessen geschützt sind;
- b) die individuellen Ansprüche der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nach der Übertragung mindestens gleich hoch sind;
- c) die dem Altersversorgungssystem entsprechenden zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen zu übertragenden Verpflichtungen und Ansprüche gemäss den einschlägigen liechtensteinischen Bestimmungen zu decken.

3) Die FMA übermittelt die Ergebnisse ihrer Bewertung nach Abs. 2 der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden Einrichtung binnen acht Wochen nach Erhalt des Antrags.

Art. 47

Grenzüberschreitende Tätigkeit

1) Wenn die Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat, informiert die FMA als zuständige Behörde der übertragenden Einrichtung die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der übernehmenden Einrichtung über die für die Tätigkeit des Altersversorgungssystems massgeblichen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und die im Inland bei grenzüberschreitender Tätigkeit zu beachtenden Auskunftspflichten. Diese Mitteilung erfolgt binnen weiterer vier Wochen.

2) Ist die FMA Mitteilungsadressatin in sinngemässer Anwendung von Abs. 1, übermittelt sie diese Informationen der übernehmenden Einrichtung innerhalb einer Woche nach deren Erhalt.

Art. 48

Aufnahme der Tätigkeit des Altersversorgungssystems

1) Nach Eingang einer Genehmigungsentscheidung gemäss Art. 44 oder bei nicht vorliegenden Informationen nach Ablauf der in Art. 47 Abs. 2 genannten Frist kann die übernehmende Einrichtung die Tätigkeit des Altersversorgungssystems aufnehmen.

2) Besteht zwischen der FMA und zuständigen ausländischen Behörden anderer EWRA-Vertragsstaaten Uneinigkeit über das Vorgehen oder den Inhalt von Massnahmen im Zusammenhang mit einer Übertragung, einschliesslich einer Entscheidung, eine grenzüberschreitende Übertragung zu genehmigen oder zu verweigern, kann die FMA die EIOPA um eine Vermittlung ersuchen.

3) Führt die übernehmende Einrichtung eine grenzüberschreitende Tätigkeit aus, so gelangen die Art. 30 bis 40 entsprechend zur Anwendung.

V. Unternehmensführungssystem (Governance)

A. Allgemeine Anforderungen an die Unternehmensführung

Art. 49

Grundsatz

1) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung haben über ein wirksames Unternehmensführungssystem (Governance) zu verfügen, das eine solide und vorsichtige Führung ihrer Geschäfte gewährleistet.

2) Das Unternehmensführungssystem muss eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten und ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen umfassen. Es hat der Grössenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten einer Einrichtung angemessen zu sein.

3) Das Unternehmensführungssystem muss ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren in Bezug auf die Anlagevermögenswerte bei Anlageentscheidungen berücksichtigen; es unterliegt einer regelmässigen Prüfung.

Art. 50

Organisation

1) Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan einer Einrichtung trägt die Verantwortung für die Unternehmensführung und die Einhaltung der in diesem Gesetz und in der dazu erlassenen Verordnung enthaltenen Vorschriften. Diese Verantwortung besteht unabhängig von der Rolle, welche Sozialpartner im Management einer Einrichtung innehaben.

2) Die Geschäfte einer Einrichtung müssen von mindestens zwei Personen tatsächlich geleitet werden. Die FMA kann in begründeten Fällen erlauben, dass nur eine Person die Geschäfte tatsächlich leitet; dabei hat sie der Rolle, die die Sozialpartner im Management der Einrichtung innehaben, sowie der Grössenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Einrichtung Rechnung zu tragen.

Art. 51

Schriftliche Leitlinien

1) Einrichtungen haben schriftliche Leitlinien zu erlassen und umzusetzen, die das Risikomanagement, die interne Revision und gegebenenfalls versicherungsmathematische Tätigkeiten und das Outsourcing betreffen.

2) Diese schriftlichen Leitlinien sind im Voraus durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der Einrichtung zu genehmigen und mindestens alle drei Jahre zu überprüfen; bei wesentlichen Änderungen müssen sie angepasst werden.

Art. 52

Interne Überwachung

1) Einrichtungen haben über ein wirksames internes Kontrollsystem zu verfügen, welches Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen und eine angemessene Berichterstattung auf allen Ebenen der Einrichtung umfassen muss.

2) Einrichtungen haben Vorkehrungen zu treffen, einschliesslich der Entwicklung von Notfallplänen, um die Kontinuität und Ordnungsmässigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greifen die Einrichtungen auf geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück.

Art. 53

Anforderungen an die Leitungsorgane und Personen mit Schlüsselfunktionen

1) Personen, die eine Einrichtung tatsächlich leiten, alle anderen Personen, welche die Aufsicht, die Kontrolle oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, sowie gegebenenfalls Personen oder Stellen, an die eine Schlüsselfunktion ausgelagert wurde, müssen fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig und integer sein.

2) Fachliche Qualifikation nach Abs. 1 bedeutet:

- a) für Personen, die eine Einrichtung tatsächlich leiten, dass ihre Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen gemeinschaftlich ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management der Einrichtung zu gewährleisten;
- b) für Personen, die die versicherungsmathematische und die interne Revisionsfunktion wahrnehmen, dass ihre Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ihre Schlüsselfunktionen ordnungsgemäss wahrzunehmen;

- c) für Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben, dass ihre Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ihre Schlüsselfunktionen ordnungsgemäss wahrzunehmen.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere betreffend Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit, mit Verordnung.

Art. 54

Vergütungspolitik

1) Einrichtungen sind verpflichtet, für alle Personen, die die Einrichtung tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionen wahrnehmen und für andere Kategorien von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten das Risikoprofil der Einrichtung wesentlich beeinflussen, eine solide Vergütungspolitik einzuführen und umzusetzen, die der Grösse und der internen Organisation der Einrichtung und der Grössenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen ist. Die Einrichtungen haben Informationen zu ihrer Vergütungspolitik in regelmässigen Abständen zu veröffentlichen.

2) Bei der Einführung und Umsetzung der Vergütungspolitik nach Abs. 1 haben Einrichtungen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Die Vergütungspolitik wird im Einklang mit den Tätigkeiten, dem Risikoprofil, den Zielen und mit dem langfristigen Interesse, der finanziellen Stabilität und der Leistung der Einrichtung insgesamt entworfen, umgesetzt und fortgeführt und trägt zu einem soliden, vorsichtigen und effizienten Management der Einrichtung bei.
- b) Die Vergütungspolitik steht mit den langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssysteme im Einklang.

- c) Die Vergütungspolitik umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und Vorschriften der Einrichtung sind.
- e) Die Vergütungspolitik gilt für die Einrichtung selbst und für die Dienstleister nach Art. 64 Abs. 1.
- f) Die Einrichtung legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft und aktualisiert sie mindestens alle drei Jahre und ist für deren Umsetzung verantwortlich.
- g) Die Vergütungspolitik und ihre Überwachung unterliegen klaren, transparenten und effizienten Regeln.

B. Schlüsselfunktionen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 55

Grundsatz

1) Einrichtungen haben über folgende Schlüsselfunktionen zu verfügen:

- a) eine Risikomanagement-Funktion;
- b) eine interne Revisionsfunktion; und
- c) gegebenenfalls eine versicherungsmathematische Funktion.

2) Den Inhabern einer Schlüsselfunktion ist die effektive, objektive, sachgemässe und unabhängige Ausführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

3) Die Einrichtungen können vorsehen, dass eine Person oder eine organisatorische Einheit mehrere Schlüsselfunktionen ausübt, mit Ausnahme der internen Revisionsfunktion nach Art. 60, die von anderen Schlüsselfunktionen unabhängig sein muss.

Art. 56

Verhältnis zum Trägerunternehmen

1) Die jeweilige, mit einer Schlüsselfunktion betraute Einzelperson oder organisatorische Einheit darf nicht gleichzeitig eine ähnliche Schlüsselfunktion im Trägerunternehmen wahrnehmen.

2) Die FMA kann unter Berücksichtigung der Grössenordnung, der Art des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Einrichtung dieser gestatten, Schlüsselfunktionen von derselben Person oder organisatorischen Einheit wie das Trägerunternehmen wahrnehmen zu lassen, wenn die Einrichtung deutlich macht, wie sie Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert oder damit umgeht.

Art. 57

Mitteilungspflichten und Massnahmen

1) Die Inhaber einer Schlüsselfunktion teilen dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan einer Einrichtung alle wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen in ihrem Verantwortungsbereich mit; dieses entscheidet, welche Massnahmen zu treffen sind.

2) Trifft das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der Einrichtung nicht rechtzeitig geeignete Korrekturmassnahmen, unterrichtet der Inhaber

einer Schlüsselfunktion unbeschadet des Schutzes vor Selbstbelastung in folgenden Fällen die FMA:

- a) wenn die Einrichtung nach Ansicht der mit der Schlüsselfunktion betrauten Person oder organisatorischen Einheit dem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, wesentliche gesetzliche Anforderungen nicht zu erfüllen, und diese dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der Einrichtung mitgeteilt wurde, und wenn dies wesentliche Auswirkungen auf die Interessen von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern haben könnte; oder
- b) wenn die Einrichtung nach Ansicht der mit der Schlüsselfunktion betrauten Person oder organisatorischen Einheit in einem unter ihrer Schlüsselfunktion fallenden Bereich in erheblicher Weise gegen für die Einrichtung und ihre Geschäftstätigkeit geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstösst, und dies dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der Einrichtung mitgeteilt wurde.

2. Risikomanagement

Art. 58

Ausgestaltung

1) Einrichtungen haben über eine auf ihre Grösse und interne Organisation ausgerichtete wirksame Risikomanagementfunktion zu verfügen.

2) Die Risikomanagementfunktion ist derart zu strukturieren, dass sie die Funktionsweise des Risikomanagementsystems erleichtert, für das die Einrichtung Strategien, Prozesse und Meldeverfahren einführen, die erforderlich sind, um die Risiken, denen die Einrichtung und die von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme ausgesetzt sein können, sowie ihre Interdependenzen zu erkennen, zu messen und zu überwachen und mit ihnen umzugehen und darüber

dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der Einrichtung regelmässig auf Einzelbasis und auf aggregierter Basis Bericht zu erstatten.

3) Das Risikomanagementsystem muss wirksam und gut in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der Einrichtung integriert sein und hat in einer für ihre Grösse und die interne Organisation der Einrichtung sowie die Grössenordnung, der Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise die Risiken abzudecken, denen die Einrichtung selbst oder die Unternehmen, an die Tätigkeiten einer Einrichtung ausgelagert werden, ausgesetzt sein können, sofern angezeigt mindestens in den folgenden Bereichen:

- a) Risikoübernahme und Rückstellungsbildung;
- b) Aktiv-Passiv-Management;
- c) Anlagen, insbesondere Derivate, Verbriefungen und ähnliche Verpflichtungen;
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement;
- e) Management operationeller Risiken;
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken;
- g) ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management.

Art. 59

Risiken der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger

Tragen gemäss den Bedingungen des Altersversorgungssystems ebenfalls die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger Risiken, so berücksichtigt das Risikomanagementsystem diese Risiken auch aus der Sicht der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger.

3. Interne Revisionsfunktion

Art. 60

Ausgestaltung

1) Einrichtungen haben in einer ihrer Grösse und internen Organisation sowie der Grössenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise über eine wirksame interne Revision zu verfügen.

2) Die interne Revisionsfunktion umfasst eine Bewertung, ob das interne Kontrollsystem und andere Bestandteile des Unternehmensführungssystems, gegebenenfalls auch im Hinblick auf ausgelagerte Tätigkeiten, angemessen und wirksam sind.

4. Versicherungsmathematische Funktion

Art. 61

Notwendigkeit und Ausgestaltung

1) Wenn eine Einrichtung biometrische Risiken selbst abdeckt oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, ist sie zur Einrichtung einer wirksamen Funktion auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik verpflichtet, die mit folgenden Aufgaben zu betrauen ist:

- a) Koordinierung und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b) Bewertung der Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen;

- c) Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden;
- d) Vergleich der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten;
- e) Unterrichtung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans der Einrichtung über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- f) Formulierung einer Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik, sofern die Einrichtung über eine solche verfügt;
- g) Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen, sofern die Einrichtung über solche verfügt; und
- h) Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems.

2) Einrichtungen sind verpflichtet, mindestens eine unabhängige, innerhalb oder ausserhalb der Einrichtung tätige, für die versicherungsmathematische Funktion zuständige Person zu benennen.

C. Dokumentation und Analyse der Unternehmensführung

Art. 62

Eigene Risikobeurteilung

1) Einrichtungen sind verpflichtet, in einer ihrer Grösse, internen Organisation sowie der Grössenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise ihre eigene Risikobeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren.

2) Diese Risikobeurteilung hat mindestens alle drei Jahre oder unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil der Einrichtung oder der von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssysteme stattzufinden. Im Fall einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil eines bestimmten Altersversorgungssystems kann die Risikobeurteilung auf dieses Altersversorgungssystem beschränkt werden.

3) Zur Risikobeurteilung nach Abs. 1 gehören folgende Berichte:

- a) eine Beschreibung der eigenen Risikobeurteilung, die in den Managementprozess und die Entscheidungsprozesse der Einrichtung einbezogen wird;
- b) eine Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems;
- c) eine Beschreibung, wie die Einrichtung Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert, wenn die Einrichtung Schlüsselfunktionen an das Trägerunternehmen nach Art. 64 auslagert;
- d) eine Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs der Einrichtung, darunter gegebenenfalls eine Beschreibung des Sanierungsplans;
- e) eine Beurteilung der Risiken für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Versorgungsleistungen und der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen, gegebenenfalls unter der Berücksichtigung von Indexierungsmechanismen und die Versorgungsansprüche mindernden Mechanismen, darunter der Umfang, in dem erworbene Rentenanwartschaften unter welchen Bedingungen und durch wen gemindert werden können;
- f) eine qualitative Beurteilung der Mechanismen zum Schutz der erworbenen Rentenanwartschaften, darunter gegebenenfalls Garantien, bindende Verpflichtungen oder jegliche andere Art finanzieller Unterstützung durch das Trägerunternehmen, die Versicherung oder Rückversicherung bei einem

unter des Versicherungsaufsichtsgesetz fallenden Unternehmen oder die Abdeckung durch ein Altersversorgungs-Sicherungssystem, zugunsten der Einrichtung oder der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger;

- g) eine qualitative Beurteilung der operationellen Risiken;
- h) im Fall, dass ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, eine Beurteilung von neu entstandenen oder zu erwartenden Risiken, unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten.

4) Für die Zwecke von Abs. 3 haben die Einrichtungen Methoden zur Erkennung und Beurteilung der Risiken zu entwickeln und zu verwenden, denen sie kurz- und langfristig ausgesetzt sein werden oder ausgesetzt sein könnten und die sich auf die Fähigkeit einer Einrichtung auswirken könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Methoden haben in Bezug auf die Grössenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Einrichtung angemessen zu sein. Sie müssen in der eigenen Risikobeurteilung beschrieben werden.

5) Die eigene Risikobeurteilung muss in die strategischen Entscheidungen einer Einrichtung einfließen.

Art. 63

Jahresabschluss und jährlicher Lagebericht

1) Einrichtungen haben einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht unter Berücksichtigung aller von der Einrichtung betriebenen Versorgungs-

systeme und gegebenenfalls einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht für jedes Versorgungssystem zu erstellen und offenzulegen.

2) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von den Aktiven, den Passiven und der finanziellen Lage der Einrichtung vermitteln und eine Offenlegung wesentlicher Kapitalanlagen umfassen. Der Jahresabschluss und die in den Berichten enthaltenen Informationen müssen in sich schlüssig, umfassend und sachgerecht aufbereitet sein und von Personen ordnungsgemäss genehmigt werden, die hierzu bevollmächtigt sind.

3) Jahresabschluss und Lageberichte sind jeweils auf den 31. Dezember zu erstellen. Die FMA bestimmt den Zeitpunkt, bis wann diese Dokumente bei ihr einzureichen sind. Die FMA kann eine unterjährige Berichterstattung anordnen.

VI. Auslagerung (Outsourcing) und Vermögensverwaltung

Art. 64

Auslagerung

1) Die FMA kann gestatten oder verlangen, dass im Inland zugelassene Einrichtungen alle oder einzelne Tätigkeiten, einschliesslich von Schlüsselfunktionen dieser Einrichtung, ganz oder teilweise Dienstleistern übertragen, die im Namen der Einrichtung tätig werden. Nicht ausgelagert werden dürfen Funktionen und Tätigkeiten des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans.

2) Bei einer Auslagerung nach Abs. 1 bleibt die Einrichtung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz selbst und vollumfänglich verantwortlich.

3) Die Auslagerung von Schlüsselfunktionen oder sonstigen Tätigkeiten darf nicht derart durchgeführt werden, dass einer der folgenden Fälle eintreten kann:

- a) Beeinträchtigung der Qualität des Unternehmensführungssystems der betreffenden Einrichtung;
- b) übermässige Steigerung des operationellen Risikos;
- c) Beeinträchtigung der Fähigkeit der FMA, die Einhaltung der Verpflichtungen der Einrichtung zu überwachen;
- d) Gefährdung der kontinuierlichen und adäquaten Leistungserbringung für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger.

4) Die Einrichtungen stellen das reibungslose Funktionieren der ausgelagerten Tätigkeiten sicher, indem sie einen Dienstleister auswählen und die Tätigkeiten des Dienstleisters kontinuierlich überwachen.

5) Einrichtungen, die Schlüsselfunktionen oder sonstige Tätigkeiten auslagern, haben mit dem Dienstleister eine schriftliche Vereinbarung zu schliessen. Diese Vereinbarung muss rechtlich verbindlich sein und die Rechte und Pflichten der Einrichtung und des Dienstleisters genau festlegen.

6) Einrichtungen haben die FMA über eine Auslagerung frühzeitig zu informieren. Wenn die Auslagerung eine Schlüsselfunktion betrifft, muss die FMA darüber informiert werden, bevor die Vereinbarung über die betreffende Auslagerung in Kraft tritt. Ausserdem haben Einrichtungen die FMA im Fall späterer wichtiger Entwicklungen in Bezug auf ausgelagerte Tätigkeiten zu informieren.

VII. Anlageverwaltung und Verwahrstelle

A. Anlageverwaltung

Art. 65

Bestimmung der Vermögensverwalter

Einrichtungen ist es gestattet, für die Verwaltung des Anlageportfolios Vermögensverwalter zu bestimmen, die in einem anderen EWRA-Vertragsstaat niedergelassen und gemäss den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäss zugelassen sind.

B. Verwahrstelle

Art. 66

Bestellung einer Verwahrstelle

1) Einrichtungen sind verpflichtet, für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben gemäss den Art. 68 bis 70 eine oder mehrere Verwahrstellen zu bestellen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob bei dem Altersversorgungssystem die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das Anlagerisiko voll tragen oder nicht.

2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt auch für ausländische Einrichtungen, die im Inland grenzüberschreitend tätig sind.

3) Einrichtungen ist es gestattet, eine Verwahrstelle zu bestellen, die in einem anderen EWRA-Vertragsstaat niedergelassen und gemäss den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäss zugelassen ist.

4) Die Bestellung der Verwahrstelle erfordert eine schriftliche Vereinbarung. Diese Vereinbarung regelt die Übermittlung der Informationen, die erforderlich sind, damit die Verwahrstelle gemäss den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Art. 67

Interessenwahrnehmung

1) Einrichtungen und Verwahrstellen haben bei der Wahrnehmung ihrer in den Art. 68 bis 70 festgelegten Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Altersversorgungssystems und seiner Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu handeln.

2) Eine Verwahrstelle darf in Bezug auf eine Einrichtung keine Tätigkeiten ausführen, die zu Interessenkonflikten zwischen der Einrichtung, den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern des Altersversorgungssystems und ihr selbst führen könnten, es sei denn, es wurde eine funktionale und hierarchische Trennung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäss ermittelt, gehandhabt, beobachtet und den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern des Altersversorgungssystems sowie dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan der Einrichtung gegenüber offengelegt.

Art. 68

Verwahrung von Vermögenswerten

1) Werden die Vermögenswerte einer Einrichtung bezüglich eines Altersversorgungssystems, die verwahrbare Finanzinstrumente sind, einer Verwahr-

stelle zur Verwahrung anvertraut, hat die Verwahrstelle sämtliche Finanzinstrumente zu verwahren, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

2) Für Zwecke von Abs. 1 stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäss den einschlägigen Vorschriften in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen der Einrichtung eröffnet worden sind, sodass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als im Eigentum der Einrichtung oder der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des Altersversorgungssystems befindliche Instrumente identifiziert werden können.

3) Bei anderen Vermögenswerten einer Einrichtung bezüglich des Altersversorgungssystems als den in Abs. 1 und Abs. 2 hat die Verwahrstelle zu prüfen, ob die Einrichtung die Eigentumsrechte für diese Vermögenswerte besitzt, und führt Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte. Die Prüfung beruht auf Informationen oder Unterlagen, die von der Einrichtung vorgelegt werden, und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Art. 69

Haftung der Verwahrstelle

1) Eine Verwahrstelle haftet gegenüber der Einrichtung und den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern für jegliche Verluste, die diese infolge einer von der Verwahrstelle schuldhaft verursachten Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten erleiden.

2) Die Haftung nach Abs. 1 darf nicht dadurch berührt werden, dass die Verwahrstelle sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt.

Art. 70

Aufsichtspflichten der Verwahrstelle

Neben den in Art. 68 Abs. 1 und 2 genannten Pflichten hat die für die Aufsicht bestellte Verwahrstelle zusätzlich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Ausführung der Weisungen der Einrichtung, es sei denn, diese verstossen gegen anwendbare Rechtsvorschriften oder gegen die Bestimmungen der Einrichtung;
- b) bei Geschäften, die sich auf das Vermögen einer Einrichtung bezüglich eines Altersversorgungssystems beziehen, zu gewährleisten, dass der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Einrichtung übertragen wird; und
- c) Verwendung der Erträge aus diesen Vermögenswerten gemäss den Bestimmungen der Einrichtung.

**VIII. Auskunftspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern,
Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern**

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 71

Grundsätze

1) Unter Berücksichtigung der Art des Altersversorgungssystems haben im Inland zugelassene Einrichtungen Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- a) potenziellen Versorgungsanwärtern: zumindest die Informationen gemäss Art. 76;
- b) Versorgungsanwärtern: zumindest die Informationen gemäss Art. 72 bis 75 und Art. 77 bis 79; und
- c) Leistungsempfängern: zumindest die Informationen gemäss Art. 72, 78 und 79.

2) Die in Abs. 1 genannten Informationen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie müssen regelmässig aktualisiert werden.
- b) Sie müssen klar, prägnant und verständlich formuliert sein, wobei Fachbegriffe zu vermeiden sind, wenn stattdessen eine allgemein verständliche Sprache verwendet werden kann.
- c) Sie dürfen nicht irreführend sein und müssen inhaltlich sowie hinsichtlich der verwendeten Terminologie konsequent sein.
- d) Sie müssen in lesefreundlicher Form aufgemacht werden.
- e) Sie müssen in deutscher Sprache verfügbar sein.

- f) Sie müssen potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern sowie Leistungsempfängern kostenlos auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website, oder auf Papier zugänglich gemacht werden.

Art. 72

Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem

1) Einrichtungen haben Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger über das betreffende Altersversorgungssystem ausreichend zu informieren; diese Informationen sind zugänglich zu machen.

2) Die in Abs. 1 genannten Informationen haben insbesondere Auskunft zu geben über:

- a) die Bezeichnung der Einrichtung, deren Zulassung und Eintragung in Liechtenstein sowie die Zuständigkeit der FMA;
- b) die Rechte und Pflichten der Beteiligten des Altersversorgungssystems;
- c) Informationen über das Anlageprofil;
- d) die Art der von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden finanziellen Risiken;
- e) die Bedingungen, die bei dem Altersversorgungssystem gegebenenfalls für vollständige oder teilweise Garantien oder für Leistungen in einer bestimmten Höhe gelten; oder wenn nach dem Altersversorgungssystem keine Garantie gewährt wird, eine Erklärung hierfür;
- f) gegebenenfalls Mechanismen zum Schutz der erworbenen Rentenansprüchen oder Mechanismen, die Versorgungsansprüche mindern können;

- g) wenn Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder, wenn das System seit weniger als fünf Jahre besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit;
- h) bei Systemen, bei denen keine Höhe der Versorgungsleistungen vorgeschrieben ist, die Struktur der von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden Kosten;
- i) die Optionen, die Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistungen offen stehen;
- k) falls ein Versorgungsanwärter zur Übertragung von Rentenanwartschaften berechtigt ist, weitere Informationen zu den Modalitäten einer solchen Übertragung.

3) Bei Altersversorgungssystemen, bei denen die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und die mehrere Optionen mit verschiedenen Anlageprofilen umfassen, haben die Versorgungsanwärter Angaben zu den Bedingungen für die angebotenen Anlageoptionen und gegebenenfalls für die Standardanlageoption sowie zu den Bestimmungen des Altersversorgungssystems, nach denen bestimmten Versorgungsanwärtern bestimmte Anlageoptionen zugewiesen werden, zu erhalten.

4) Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder ihre Vertreter müssen innerhalb einer angemessenen Frist zweckdienliche Angaben zu Änderungen der Bestimmungen des Altersversorgungssystems bekommen. Ausserdem haben die Einrichtungen eine Erläuterung der Auswirkungen wesentlicher Änderungen

bei technischen Rückstellungen auf die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zugänglich zu machen.

B. Leistungs- und Renteninformation sowie Zusatzinformationen

Art. 73

Allgemeine Bestimmungen

1) Einrichtungen sind verpflichtet, für jeden Versorgungsanwärter ein knappes und präzises Dokument zu erstellen, das für ihn wesentliche Informationen enthält, wobei den Besonderheiten der nationalen Rentensysteme und dem nationalen Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht Rechnung zu tragen ist (im Folgenden „Leistungs-/Renteninformation“). Die Bezeichnung des Dokuments enthält den Begriff „Leistungs-/Renteninformation“.

2) Das genaue Datum, auf das sich die Informationen der Leistungs-/Renteninformation beziehen, ist an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

3) Die in der Leistungs-/Renteninformation enthaltenen Informationen müssen präzise sein, aktualisiert werden und den Versorgungsanwärtern mindestens alle zwölf Monate kostenlos auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website, oder auf Papier zugänglich gemacht werden. Auf Antrag wird den Versorgungsanwärtern zusätzlich zu der elektronischen Fassung eine Papierfassung zugestellt.

4) Enthält die Leistungs-/Renteninformation wesentliche Änderungen gegenüber den Informationen des Vorjahres, sind diese deutlich kenntlich zu machen.

Art. 74

Leistungs-/Renteninformation

1) Die Leistungs-/Renteninformation hat mindestens die folgenden Informationen für die Versorgungsanwärter zu umfassen:

- a) Angaben zur Person des Versorgungsanwärters, einschliesslich gegebenenfalls einer klaren Angabe des gesetzlichen Renteneintrittsalters oder des Rentenalters, das für das Altersversorgungssystem festgelegt, von der Einrichtung geschätzt oder vom Versorgungsanwärter festgelegt wurde;
- b) Bezeichnung und Kontaktadresse der Einrichtung und die Angabe des Altersversorgungssystems des Versorgungsanwärters;
- c) gegebenenfalls Informationen über im Altersversorgungssystem vorgesehene vollständige oder teilweise Garantien sowie Quellen für weiterführende Informationen;
- d) Informationen über die Projektion der Versorgungsleistungen aufgrund des Rentenalters nach Bst. a und einen Haftungsausschluss, wonach diese Projektion von der endgültigen Höhe der erhaltenen Leistungen abweichen kann. Wenn die Projektion der Versorgungsleistung auf ökonomischen Szenarien beruht, umfassen diese Informationen auch jeweils ein Szenario für den günstigsten und für einen ungünstigen Fall, wobei den Besonderheiten und der jeweiligen Art des Altersversorgungssystems Rechnung zu tragen ist;
- e) Informationen über die erworbenen Rentenanwartschaften oder das angesparte Kapital, wobei den Besonderheiten des Altersversorgungssystems Rechnung zu tragen ist;
- f) Informationen über die Beiträge, die vom Trägerunternehmen und vom Versorgungsanwärter mindestens in den letzten zwölf Monaten in das Al-

tersversorgungssystem eingezahlt wurden, wobei den Besonderheiten des Altersversorgungssystems Rechnung zu tragen ist;

- g) eine Aufschlüsselung der Kosten, die von der Einrichtung in den letzten zwölf Monaten einbehalten wurden;
- h) Informationen zur Mittelausstattung des Altersversorgungssystems insgesamt.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung Einzelheiten für die Festlegung der Annahmen, die den Projektionen nach Abs. 1 Bst. d zugrunde gelegt werden.

Art. 75

Ergänzende Angaben

1) In der Leistungs-/Renteninformation ist anzugeben, wo und wie ergänzende Angaben erhältlich sind, unter anderem:

- a) weitere praktische Informationen über die Optionen, die das Altersversorgungssystem Versorgungsanwärtern bietet;
- b) die in den Art. 29 Abs. 1 bis 3 und Art. 63 Abs. 1 und 2 näher bezeichneten Informationen;
- c) gegebenenfalls Angaben zu den zugrunde liegenden Annahmen, wenn Beträge in Form einer regelmässigen Rentenzahlung angegeben werden, insbesondere bei der Rentenhöhe, der Art des Leistungserbringers und der Laufzeit der Rentenzahlungen;
- d) Informationen zur Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

2) Bei Altersversorgungssystemen, bei denen die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und dem Versorgungsanwärter aufgrund einer im Altersver-

sorgungssystem festgelegten Bestimmung eine bestimmte Anlageoption zugewiesen wird, hat die Leistungs-/Renteninformation gegebenenfalls Angaben dazu zu enthalten, wo zusätzliche Informationen erhältlich sind.

C. Sonstige Angaben und Unterlagen

Art. 76

Auskunftspflicht gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern

1) Einrichtungen sind verpflichtet sicherzustellen, dass potenzielle Versorgungsanwärter, die nicht automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, bevor sie dem Altersversorgungssystem beitreten, über Folgendes informiert werden:

- a) alle ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Optionen, einschliesslich der Anlageoptionen;
- b) die einschlägigen Merkmale des Altersversorgungssystems, einschliesslich der Art der Leistungen;
- c) Informationen darüber, ob und inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden; und
- d) wo weitere Informationen erhältlich sind.

2) Wenn Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, werden den potenziellen Versorgungsanwärtern Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder, wenn das System seit weniger als fünf Jahren besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit sowie Informationen zur Struktur der von den Ver-

sorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden Kosten zur Verfügung gestellt.

3) Einrichtungen sind verpflichtet sicherzustellen, dass potenzielle Versorgungsanwärter, die automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden, sobald sie in das Altersversorgungssystem aufgenommen werden, über Folgendes informiert werden:

- a) alle ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Optionen, einschliesslich Anlageoptionen;
- b) die einschlägigen Merkmale des Altersversorgungssystems, einschliesslich der Art der Leistungen;
- c) Informationen darüber, ob und inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden; und
- d) wo weitere Informationen erhältlich sind.

Art. 77

Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern in der Phase vor dem Eintritt in den Ruhestand

Zusätzlich zur Leistungs-/Renteninformation haben die Einrichtungen jedem Versorgungsanwärter rechtzeitig, bevor dieser das Rentenalter erreicht, oder auf seine Anfrage hin Angaben zu den Auszahlungsoptionen zu machen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistungen offen stehen.

Art. 78

Auskunftspflicht gegenüber Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase

1) Einrichtungen sind verpflichtet, die Leistungsempfänger regelmässig über die ihnen zustehenden Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen zu unterrichten.

2) Die Leistungsempfänger sind von den Einrichtungen unverzüglich nach einem endgültigen Beschluss zu informieren, der zu einer Kürzung der den Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen führt. Diese Information muss drei Monate vor Umsetzung des Beschlusses erfolgen.

3) Tragen die Leistungsempfänger in der Auszahlungsphase ein wesentliches Anlagerisiko, so müssen sie regelmässig angemessen informiert werden.

Art. 79

Weitere Auskünfte, die den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern auf Anfrage zu erteilen sind

Auf Anfrage eines Versorgungsanwärters, eines Leistungsempfängers oder von deren Vertretern hat die Einrichtung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) den Jahresabschluss und den jährlichen Lagebericht nach Art. 63 Abs. 1 bis 3 oder, wenn eine Einrichtung für mehr als ein Altersversorgungssystem verantwortlich ist, den Jahresabschluss und den Bericht für das ihn betreffende System;
- b) die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik nach Art. 29 Abs. 1 bis 3;

- c) alle weiteren Angaben zu den Annahmen, die für die Erstellung der Projektionen nach Art. 74 Abs. 1 Bst. d zugrunde gelegt werden.

IX. Beendigung der Geschäftstätigkeit

Art. 80

Grundsatz

1) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Liquidation einer Einrichtung und auf die Abwicklung bestehender Altersversorgungssysteme, wenn die Geschäftstätigkeit untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen wird.

2) Ebenso erstreckt sich die Aufsicht auf eine Teilliquidation einer Einrichtung oder von deren Altersversorgungssystemen.

Art. 81

Entzug der Bewilligung

1) Die FMA kann die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise entziehen, wenn:

- a) eine Einrichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b) die Einrichtung in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach den Aufsichtsvorschriften oder den behördlichen Anordnungen obliegen;

- c) sich so schwere Missstände ergeben, dass eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Interessen der Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger gefährdet;
- d) die Einrichtung von der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht oder ausdrücklich auf sie verzichtet oder wenn sie seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat; oder
- e) über das Vermögen der Einrichtung der Konkurs eröffnet wird.

2) Wird die Bewilligung entzogen, so trifft die FMA alle Massnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. Die FMA unterrichtet auch die zuständigen Behörden der übrigen EWRA-Vertragsstaaten und die EIOPA.

3) Werden der FMA Tatsachen bekannt, die einen Entzug der Bewilligung rechtfertigen würden, kann sie stattdessen die Abberufung der Mitglieder von Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie der Leitungsorgane einer Einrichtung verlangen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen, und diesen Personen auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

Art. 82

Massnahmen gegen Einrichtungen, die in einem anderen EWRA-Vertragsstaat zugelassen sind

1) Wird festgestellt, dass eine Einrichtung aus einem anderen EWRA-Vertragsstaat, die in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig ist, die inländischen Rechtsvorschriften nicht einhält, so informiert die FMA umgehend die zuständi-

gen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und ersucht diese, gegen die Einrichtung vorzugehen.

2) Unbeschadet des Art. 40 kann die FMA bei anhaltenden Verstößen gegen die inländischen Rechtsvorschriften nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Einrichtung eine weitere Geschäftstätigkeit im Inland untersagen sowie alle erforderlichen Massnahmen anordnen.

Art. 83

Verzicht auf Bewilligung

1) Verzichtet eine Einrichtung auf die Bewilligung, so wird sie von der FMA aus der Aufsicht entlassen, sobald alle Verpflichtungen aus dem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

2) Genügt eine Einrichtung, die auf die Bewilligung verzichtet, den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr, so kann die FMA verlangen, dass sie trotz des Verzichts den gesetzmässigen Zustand wiederherstellt.

Art. 84

Veröffentlichung

Wird einer Einrichtung die Bewilligung entzogen, verzichtet sie auf die Bewilligung oder stellt sie im Falle des Verzichts den gesetzmässigen Zustand nicht wieder her, so wird den Betroffenen durch Veröffentlichung auf Kosten der Einrichtung davon Kenntnis gegeben.

Art. 85

Mitteilungspflicht ausländischer Einrichtungen

In Liechtenstein tätige Einrichtungen mit Sitz oder Hauptverwaltung im Ausland haben der FMA unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn ihnen in einem anderen Staat die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen worden ist.

X. Besondere Bestimmungen für den Konkurs

Art. 86

Befriedigung von Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger

1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die den verwalteten Altersversorgungssystemen zugeteilten Werte bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger. Das Gericht, das für die Nachlassstundung und die Konkurseröffnung zuständig ist, hat zu veranlassen, dass der FMA das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Beiträge für die in die Sondermasse einbezogenen Altersversorgungssysteme, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den

eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Landgerichts vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Soweit Forderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).

5) Die aus den Büchern der Einrichtung feststellbaren Forderungen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

XI. Beaufsichtigung

A. Aufsichtsbehörde und Rechtsmittel

Art. 87

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung obliegt der FMA.

Art. 88

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 89

Entscheidungen und Verfügungen

1) Werden Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt, so trifft die FMA die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen.

2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 90

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

B. Externe Revision

Art. 91

Verpflichtung zur externen Revision

1) Die Einrichtungen haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Sie haben der Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgemässe Revision notwendig sind.

2) Die Einrichtungen haben der Revisionsstelle insbesondere:

- a) die Unterlagen bereit zu halten, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven erforderlich sind;
- b) Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle der Verwaltung zu gewähren;
- c) die Berichte der internen Revision vorzulegen.

3) Die Regierung setzt mit Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend Anerkennung von Revisionsstellen fest.

Art. 92

Aufgaben der Revisionsstellen

1) Die Revisionsstellen prüfen, ob:

- a) die Geschäftstätigkeit der Einrichtung den gesetzlichen Anforderungen und den Statuten entspricht;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung, einschliesslich der versicherungstechnischen Anforderungen, dauernd erfüllt sind;

- c) Jahresabschluss und Lageberichte an die FMA den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

2) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Einrichtungen die Prüfungsstandards gemäss dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

3) Die Revisionsstellen sind verpflichtet, der FMA unverzüglich alle Tatsachen und Entscheide zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten und die:

- a) eine Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Aufnahme und die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Einrichtungen regeln;
- b) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit einer Einrichtung beeinträchtigen können; oder
- c) eine Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemässer Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte nach sich ziehen können.

4) Wer in gutem Glauben Meldungen gemäss Abs. 3 erstattet, ist von einer damit in Zusammenhang stehenden Haftung befreit.

5) Weitere Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 93

Aufsicht über die Revisionsstellen

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Einrichtungen begleiten.

C. Allgemeine Bestimmungen zur Beaufsichtigung

Art. 94

Hauptziel und Grundsatz der Beaufsichtigung

1) Hauptziel der Beaufsichtigung ist es, die Rechte von Versorgungsanwärt-tern und Leistungsempfängern zu schützen und die Stabilität und Solidität der Einrichtungen sicherzustellen.

2) Zur Verwirklichung des im Abs. 1 genannten Hauptziels beaufsichtigt die FMA die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtungen. Dabei verpflichtet sie diese zur Einhaltung angemessener interner Kontrollverfahren.

3) Die FMA wacht darüber, dass die Gesetze eingehalten werden, die Sol-venz der Einrichtungen erhalten bleibt, erforderliche Rückstellungen gebildet und die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger ausreichend geschützt werden.

Art. 95

Umfang der Beaufsichtigung

Einrichtungen unterliegen in Bezug auf folgende Aspekte der Aufsicht durch die FMA:

- a) Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit;
- b) versicherungstechnische Rückstellungen;
- c) Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- d) aufsichtsrechtliche Eigenmittel;
- e) verfügbare Solvabilitätsspanne;

- f) geforderte Solvabilitätsspanne;
- g) Anlagevorschriften;
- h) Vermögensverwaltung;
- i) Unternehmensführungssystem; und
- k) Auskunftspflicht gegenüber den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern.

Art. 96

Allgemeine Aufsichtsgrundsätze

1) Die Beaufsichtigung von Einrichtungen obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

2) Die Beaufsichtigung hat auf der Grundlage eines vorausschauenden, risikobasierten Ansatzes zu erfolgen.

3) Die Beaufsichtigung erfolgt in Form einer geeigneten Kombination von standortunabhängigen Tätigkeiten und Vor-Ort-Prüfungen.

4) Die FMA hat ihre Aufsichtsbefugnisse rechtzeitig und in einer Weise wahrzunehmen, die der Grössenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Einrichtungen angemessen ist.

Art. 97

Massnahmen im Allgemeinen

1) Zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten kann die FMA die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Sie trägt dafür Sorge, dass diese wirksam, verhältnismässig und präventiv sind.

2) Namentlich kann die FMA Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen.

3) Sofern die Belange der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten der Einrichtung Befugnisse, die Organen der Einrichtung nach Gesetz oder Statuten zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

4) Insbesondere kann die FMA einer Einrichtung die Ausübung der Tätigkeit untersagen oder einschränken, wenn:

- a) die Einrichtung die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nicht angemessen schützt;
- b) die Einrichtung die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erfüllt;
- c) die Einrichtung ihre Pflichten aus den für sie geltenden Vorschriften erheblich verletzt; oder
- d) die Einrichtung bei grenzüberschreitender Tätigkeit die im Bereich der betrieblichen Altersversorgung geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaates nicht einhält.

5) Die FMA teilt jede Entscheidung betreffend ein Verbot oder eine Einschränkung der Tätigkeit einer Einrichtung der EIOPA mit.

Art. 98

Massnahmen gegen die freie Verfügung über Vermögenswerte

1) Die FMA kann die freie Verfügung über die Vermögenswerte einer Einrichtung einschränken oder untersagen, insbesondere wenn die Einrichtung:

- a) keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen für die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten gebildet hat oder nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt;
- b) nicht über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Eigenmittel verfügt.

2) Die FMA kann die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränken oder untersagen, die sich im Besitz eines inländischen Verwahrers oder einer inländischen Verwahrstelle befinden.

Art. 99

Veröffentlichung von Massnahmen

1) Die FMA veröffentlicht alle Verwaltungssanktionen und sonstigen Massnahmen, die sie wegen eines Verstosses gegen dieses Gesetz verhängt hat und wenn dagegen kein Rechtsmittel fristgerecht eingelegt worden ist. Dabei werden auch Informationen zu Art und Schwere des Verstosses sowie die Identität der verantwortlichen Personen bekannt gemacht.

2) Die FMA kann von einer Veröffentlichung absehen, wenn sie zu der Ansicht gelangt, dass eine solche unverhältnismässig wäre oder laufende Ermittlungen gefährden würde.

Art. 100

Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

1) Die FMA hat unter Berücksichtigung der Grössenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeit einer Einrichtung die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren zu überprüfen, die von der Einrichtung festgelegt werden, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

2) Bei der Überprüfung nach Abs. 1 ist zu berücksichtigen, unter welchen Rahmenbedingungen die Einrichtungen ihrer Tätigkeit nachgehen und, falls angezeigt, welche Parteien gegebenenfalls ausgelagerte Schlüsselfunktionen oder andere Tätigkeiten für sie wahrnehmen. Die Überprüfung umfasst Folgendes:

- a) eine Beurteilung der qualitativen Anforderungen an das Unternehmensführungssystem;
- b) eine Beurteilung der für die jeweilige Einrichtung bestehenden Risiken;
- c) eine Beurteilung der Fähigkeit der jeweiligen Einrichtung, diese Risiken zu beurteilen und damit umzugehen.

3) Zur aufsichtlichen Überprüfung kann die FMA auch Stresstests anwenden.

4) Die FMA legt fest, wie häufig die Überprüfungen nach Abs. 1 mindestens durchgeführt werden und welchen Umfang sie haben müssen, wobei der Grössenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der betreffenden Einrichtung Rechnung getragen wird.

Art. 101

Auskunftspflichten und Prüfungsbefugnisse

1) Einrichtungen, deren Leitungs- oder Aufsichtsorgane sowie Personen, die die Einrichtung tatsächlich leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, haben der FMA auf deren Verlangen jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorgänge zu geben oder die Geschäftsunterlagen zu übersenden.

2) Die FMA hat die Beziehungen zwischen Einrichtungen und anderen Unternehmen oder zwischen verschiedenen Einrichtungen bei Auslagerung von Schlüsselfunktionen oder anderen Tätigkeiten sowie etwaige weitere Auslagerungen zu überwachen und entsprechende Informationen einzuholen, soweit diese Auslagerung sich auf die finanzielle Lage einer Einrichtung auswirkt oder für eine wirksame Aufsicht von Bedeutung ist.

3) Die FMA legt fest, welche Unterlagen für die Beaufsichtigung erforderlich sind; dazu gehören:

- a) die eigene Risikobeurteilung und interne Zwischenberichte;
- b) versicherungsmathematische Bewertungen und detaillierte Annahmen;
- c) Aktiva-Passiva-Untersuchungen;
- d) Grundsätze der Anlagepolitik und Nachweis über deren Einhaltung;
- e) Nachweis der regelmässigen Einzahlung der Beiträge;
- f) Berichte der Personen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

4) Die Einrichtungen haben der FMA alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Bücher und Geschäftsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. Dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden.

5) Abs. 4 gilt auch mit Bezug auf ausgelagerte und unterausgelagerte Tätigkeiten sowie bezüglich Unternehmen, an die eine Tätigkeit ausgelagert wird.

6) Soweit es für die Aufsicht erforderlich ist, kann die FMA auf Kosten der Einrichtung Dritte mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen.

Art. 102

Veröffentlichungen der FMA

1) Die FMA veröffentlicht regelmässig ihre Aufsichtspraxis.

2) Die FMA sorgt für die Offenlegung folgender Informationen:

- a) Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeiner Leitlinien auf dem Gebiet der Regulierung betrieblicher Altersversorgungssysteme sowie Informationen über den Geltungsbereich des Gesetzes;
- b) Informationen über das aufsichtliche Überprüfungsverfahren;
- c) aggregierte statistische Daten zu Schlüsselaspekten der Anwendung des Aufsichtsrahmens;
- d) das Hauptziel der Beaufsichtigung sowie Informationen zu den Hauptfunktionen und -tätigkeiten der FMA;
- e) Bestimmungen zu Verwaltungssanktionen und anderen Massnahmen, die bei Verstössen gegen dieses Gesetz anzuwenden sind;
- f) Verfahren für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Leitungs- und Managementorgane.

D. Berufsgeheimnis und Informationsaustausch

Art. 103

Geheimhaltungspflicht

1) Die Mitglieder der Organe von Einrichtungen, ihre Mitarbeiter sowie die sonst für die Einrichtung tätigen Personen sind zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Werden Behördenvertretern bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, so haben sie die Geheimhaltungspflicht als Amtsgeheimnis zu wahren.

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis oder Auskunftspflicht gegenüber Gerichtsbehörden.

4) Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger können von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

5) Der Geheimhaltungspflicht unterliegende Tatsachen dürfen nur in allgemeiner und zusammengefasster Form weitergegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die einzelnen Einrichtungen nicht zu erkennen sind.

Art. 104

Nutzung vertraulicher Informationen

Erhält die FMA vertrauliche Informationen, so darf sie diese nur zur Durchführung ihrer Aufgaben und nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung der Einhaltung der für die Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Altersversorgung geltenden Bedingungen durch die Einrichtungen, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen;
- b) zur Überwachung der Tätigkeit von Einrichtungen, insbesondere zur Überwachung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvenz, des Unternehmensführungssystems und der für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bereitgestellten Informationen;
- c) zum Erlass von Massnahmen, einschliesslich der Verhängung von Verwaltungssanktionen;
- d) zur Veröffentlichung wesentlicher Leistungsindikatoren für die einzelnen Einrichtungen, die Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern bei finanziellen Entscheidungen bezüglich ihrer Rente als Anhaltspunkt dienen können.

Art. 105

Datenbearbeitung

1) Die FMA ist befugt, alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von mit der Verwaltung oder der Geschäftsleitung einer Einrichtung betrauten Personen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- a) das in Art. 11 vorgesehene Register zu führen;
- b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- c) Statistiken zu führen.

2) Die FMA trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen und den Anforderungen des Datenschutzes nachzukommen.

3) Die bearbeiteten Personendaten werden nach Aufhebung, Auflösung und Löschung der Einrichtung nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes behandelt.

Art. 106

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

1) Die FMA arbeitet mit anderen inländischen Behörden zusammen, um das gute Funktionieren der Aufsicht über Einrichtungen zu gewährleisten.

2) Die FMA kann, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten, indem sie namentlich Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen bearbeiten oder diese selber ans Ausland übermitteln darf. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die FMA auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen. Die FMA arbeitet mit der EIOPA zusammen.

3) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch die FMA ist zulässig, wenn:

- a) die öffentliche Ordnung und das durch Art. 103 sowie andere spezialgesetzliche Bestimmungen geschützte Geheimhaltungsinteresse dadurch nicht verletzt werden;
- b) die Auskünfte dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegenstehen;
- c) gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde;

- d) gewährleistet ist, dass die erhaltenen Auskünfte nur für die Aufsicht über Einrichtungen und Trägerunternehmen verwendet werden;
- e) gewährleistet ist, dass die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie von den zuständigen Behörden beauftragte Personen dem Amtsgeheimnis unterliegen.

4) Die FMA kann jederzeit Auskünfte über Aktivitäten liechtensteinischer Einrichtungen und Unternehmen im Ausland und die wirtschaftlichen Verhältnisse ausländischer Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die betriebliche Altersversorgung im Inland auswirken kann, einholen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

5) Hat die für eine ausländische Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung eingeschränkt oder untersagt, so kann die FMA auf Antrag der ausländischen Behörde gegenüber der Einrichtung die gleichen Massnahmen für das gesamte liechtensteinische Geschäft treffen.

Art. 107

Mitteilungspflicht der Behörden

Die Staatsanwaltschaft verständigt die FMA von der Einleitung oder Einstellung von Strafverfahren, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Revisionsstellen betreffen und mit deren beruflicher Tätigkeit in der Altersversorgung nach diesem Gesetz in Zusammenhang stehen; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen.

XII. Strafbestimmungen

Art. 108

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung eine unter dieses Gesetz fallende bewilligungspflichtige Tätigkeit (Art. 6) ausübt;
- b) die Geheimhaltungspflicht (Art. 103) verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;
- b) die Bestimmungen über die finanzielle Ausstattung verletzt (Art. 13 bis 29);
- c) der FMA oder der Revisionsstelle gegenüber falsche Angaben macht, insbesondere um für eine Einrichtung die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Art. 9), die Genehmigung zu einer Änderung des Geschäftsplans (Art. 12), die Zulassung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit (Art. 30 bis 36) oder die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Übertragung (Art. 42 bis 48) zu erlangen;
- d) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher oder Belege nicht aufbewahrt;
- e) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Einrichtung unter-

lässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet (Art. 92);

- f) als verantwortliche Person für das Risikomanagement (Art. 57 bis 59), die interne Revisionsfunktion (Art. 57 und 60) oder die versicherungsmathematische Funktion (Art. 57 und 61) ihre Pflichten grob verletzt;
- g) als Sonderbeauftragter seine Pflichten grob verletzt;
- h) als Verwahrstelle (Art. 66 bis 70) oder als Vermögensverwalter (Art. 25 bis 29 und 65) seine Pflichten grob verletzt;
- i) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung Geschäfte tätigt, welche nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Altersversorgungsgeschäften stehen (Art. 9 Abs. 2).

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) den Jahresabschluss und den jährlichen Lagebericht nicht vorschriftsgemäss erstellt, rechtzeitig übermittelt oder veröffentlicht (Art. 63);
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision oder Kontrolle nicht vorschriftsgemäss durchführen lässt oder seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt (Art. 91);
- c) die Auskunfts-, Melde- und sonstigen Berichterstattungspflichten gegenüber der FMA verletzt oder diesen verspätet oder nicht vollständig nachkommt (Art. 12, 17, 32, 36, 101);
- d) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- e) gegen die Bestimmungen über die Auslagerung (Art. 64) verstösst;

f) wer den Auskunftspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern (Art. 71 bis 79) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

5) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

6) Für die Veröffentlichung rechtskräftig verhängter Strafen gilt Art. 99.

Art. 109

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Bussen.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 110

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 111

Beträge in Euro

Werden in diesem Gesetz Beträge in Euro erwähnt, so gilt für den ab 31. Dezember jeden Jahres zu berücksichtigenden Gegenwert in Schweizer Franken oder einer anderen Währung der Gegenwert am 31. des vorangegangenen Monats Oktober.

Art. 112

Nach bisherigem Recht zugelassene Einrichtungen

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben weiterhin aufrecht, soweit die Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der betreffenden Erlasse erfüllt werden.

Art. 113

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBI. 2007 Nr. 11, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 114

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBL. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1, Abschnitt G

G. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Pensionsfondsgesetz beträgt für:

- b) die Verweigerung der Bewilligung nach Art. 10 PFG: 30 000 Franken;
- c) den Entzug der Bewilligung:

- aa) nach Art. 81 Abs. 1 Bst. a bis c und e PFG: 30 000 Franken;
- bb) nach Art. 81 Abs. 1 Bst. d PFG: 15 000 Franken;
- e) die Genehmigung der Übertragung der Rechten und Pflichten eines Altersversorgungssystems nach Art. 44 Abs. 1 PFG : 1 000 bis 10 000 Franken;
- g) die Untersagung der Geschäftstätigkeit in Drittstaaten nach Art. 36 Abs. 2 PFG: 10 000 Franken;
- h) die Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte der Einrichtung nach Art. 98 und Art. 106 Abs. 5 PFG: 15 000 Franken;
- i) Aufgehoben
- k) die Übertragung von Befugnissen, die Organen der Einrichtung zustehen, auf einen Sonderbeauftragten nach Art. 97 Abs. 3 PFG: 15 000 Franken;
- l) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 97 Abs. 1, 2 und 4 PFG: je nach Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles 5 000 bis 30 000 Franken;
- m) die Anordnung von Massnahmen gegenüber Mitgliedern des Verwaltungs- oder Stiftungsrates bzw. der Geschäftsleitung nach Art. 81 Abs. 3 PFG: 15 000 Franken;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den Versicherungsvertrieb in Kraft.